



NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERMAL JÄHRLICH

PREIS 1,50 DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Dezember 1975

25. Jahrgang

INHALT

	Seite
BAUER Bemerkungen zum neuen Grundkartenerlaß	180
HOGREFE Die kartographische Bearbeitung der DGK 5	188
DIECKMANN Die Sammlung von Informationen für die Grundstückswert- ermittlung	202
SCHÖNHERR Nachweis der Festpunkte: ohne Nachweis im Liegenschafts- kataster?	207
BONORDEN Nachweis der Festpunkte: ohne Nachweis im Liegenschafts- kataster? – zur Auslegung des § 15 Vermessungs- und Katastergesetz	216
Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank	218
Fortbildungsprogramm der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung – Beilage –	
Buchbesprechung	220
Druckfehlerberichtigung	221
Personalnachrichten	222

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Einsendungen an Vermessungsdirektor von Daack, 3 Hannover 1, Lavesallee 6
(Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
3 Hannover 1, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Vermessungsdirektor von Daack, 3 Hannover 1, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb:

Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover 1, Warmbüchenkamp 2

Bemerkungen zum neuen Grundkartenerlaß

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. H. Bauer,
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –

1. Einleitung

Nach zwölf Jahren sind die Vorschriften für die Bearbeitung des Deutschen Grundkartenwerkes neu gefaßt worden. Die hervorstechenden Neuerungen des Erlasses stützen sich auf folgende Tatsachen:

1. Aufgrund der erbrachten Leistungen der Mehrzahl der Katasterämter bei der Herstellung der DGK 5 ist die gesamte Bearbeitung und sogar die Herausgabe dieses topographischen Landeskartenwerkes den Katasterämtern übertragen worden. Das ist die bisher umfassendste Delegation von spezifischen Aufgaben der Landesvermessung auf Katasterbehörden, die zeigt, wie ernst die im Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz hervorgehobene Einheit von Landesvermessung und Kataster genommen wird.
2. Die Luftbildvermessung hat sich in der topographischen Landesaufnahme gegenüber den terrestrischen Aufnahmeverfahren als so überlegen erwiesen, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen als alleinige Methode bei der Herstellung und Fortführung der DGK 5 einzusetzen ist. Die als unzweckmäßig erkannte Grundrißherstellung über die Zusammenfügung von Inselflurkarten ist künftig untersagt.
3. Die erheblichen Aufwendungen für die Herstellung und Fortführung des Deutschen Grundkartenwerkes gebieten es, die Fortführung aller Landeskartenwerke auf die DGK 5 zu stützen. Daraus folgt, die DGK 5 ist für die gesamte Landesfläche, einschließlich aller Flurbereinigungsgebiete, ständig fortzuführen.

Schon die herausragenden Neuerungen des Grundkartenerlasses umfassen sowohl organisatorische Fragen als auch Probleme der Herstellung und Fortführung der DGK 5.

Gegenüber dem Vorgänger, den jetzt „auf das Altenteil“ geschickten „Richtlinien für die Herstellung und Fortführung des Kartenwerkes 1 : 5 000 (RiKaNi)“, ist der Grundkartenerlaß straffer gefaßt. Er beschränkt sich auf Zuständigkeitsfragen und steckt den Rahmen für die technischen Details der Herstellung und Fortführung ab. Auf die Regelungen anderer Vorschriften, z. B. des Musterblattes für die DGK 5 oder die Repro-Richtlinien, wird konsequent verwiesen; sie werden nicht wiederholt, genauso wird auf fachbuchartige Erläuterungen verzichtet. Die Vorschriften des Musterblattes enthalten die geodätische Grundlage, die Abbildung, den Blattschnitt, die Blatteinteilung und Numerierung, die Kartenzeichen, die Schrift, die Randgestaltung, die Genauigkeitsangaben und die Ausgabeformen des Kartenwerkes und legen sie bundeseinheitlich fest. Die Repro-Richtlinien regeln u. a. die Abgabebedingungen an Dritte.

Die RiKaNi stand im Zeichen der Grundrißherstellung zur DGK 5. Die Herstellung des Grundrisses ist heute bis auf die kartographische Bearbeitung der letzten Blätter

landesweit abgeschlossen. Alle sehr eingehenden technischen Abschnitte der RiKaNi, z. B. zur Paßpunktbestimmung, zum Zusammenfügen der Flurkarten, zur Grundrißzeichnung und zur topographischen Ergänzung der Grundrißzeichnung sowie weitgehend das Kapitel Schrift und Randausstattung konnten so fortfallen. Teilweise überschnitten sich diese Kapitel ohnehin mit Regelungen des Musterblattes. Die verbleibende Substanz der RiKaNi wurde neu in die drei Abschnitte „Allgemeines, Herstellung, Fortführung“ gegliedert. Die einzelnen Abschnitte sind außerdem um Neuerungen erweitert worden. Spezielle technische Vorschriften, z. B. Merkmale zur Straßen- und Wegeklassifizierung, sind nicht in dem Erlaß selbst mit aufgenommen worden, sondern sind als Anlagen beigelegt. Hierbei hat der Grundkartenerlaß von Nordrhein-Westfalen in mancher Hinsicht als Vorbild gedient.

2. Allgemeine Regelungen des Grundkartenerlasses

Im ersten Abschnitt „Allgemeines“ des Grundkartenerlasses ist zuerst auf folgende Änderung hinzuweisen. Künftig ist das Kartenwerk im Folienverfahren mit den drei Folien,

1. dem Grundrißoriginal,
2. dem Höhenoriginal,
3. dem Schriftoriginal

herzustellen. Bei Bedarf kann als 4. Original ein Luftbildplan hergestellt werden. Die Trennung in ein Grundriß- und Schriftoriginal soll der besseren Fortführbarkeit dienen. Fortgeführt werden nicht mehr die Gebrauchskarten, wie bisher zum Teil üblich, sondern die Originale. Selbst kleine Fortführungen der Schrift waren bisher nur über zwei Kopiervorgänge möglich, nämlich Herstellen eines zur Einkopie geeigneten Zweitoriginals und Einkopieren des fortzuführenden Schriftgutes. Da dieser aufwendige Weg, aus was für Gründen auch immer, manchmal gescheut wurde, geschah öfter folgender „Schildbürgerstreich“: die Schrift wurde im Original einfach mit freier Hand fortgeführt, mit der Folge, daß das hochwertige, teure Kartenbild verschandelt wurde. Das selbständige Schriftoriginal erlaubt es jetzt durch Montage oder mit Hilfe des Abreibeverfahrens zumindest kleine Fortführungen der Schrift im Original qualitätsgerecht ohne den Zwang zur Umkopie auszuführen. Als Gebrauchskarte dient künftig eine M-Folie, gefertigt von den aufeinandergepaßten Schrift- und Grundrißoriginalen. Neben diesem ersten und gravierendsten Vorteil des Schriftoriginals sind noch folgende weitere zu nennen: die jetzt gegebene Möglichkeit der Kombination von Schrift- und Luftbildoriginal zu einer Luftbildkarte, das einfache Herstellen neuer Schriftfolien bei Verkleinerungen. Für größere Gebiete, in denen erstmalig die DGK 5 hergestellt wird, ist außerdem auf die erheblichen wirtschaftlichen Vorteile bei einer geschlossenen Blattrahmenerstellung hinzuweisen. Die Blattrahmenfolie wird der Grundstein des späteren Schriftoriginals. Die ehemaligen Entwicklungsstufen, wie z. B. die Rohkarte (RoKa), haben keine Berechtigung mehr und werden abgeschafft, da die Grundrißherstellung nicht mehr über die Zusammenfügung von Inselflurkarten erfolgen soll.

Die bereits in der Einleitung aufgeführte herausragende Neuerung des Grundkarten-erlasses ist, daß die DGK 5 künftig von den Katasterämtern herausgegeben wird. Durch die Delegation der Herausgabe drängen sich zwei Fragen unterschiedlichen Gewichtes auf: eine mehr formale, wie jetzt die Herausgabevermerke im einzelnen aussehen, und eine substantielle Frage — aus Sicht der Landesvermessung bedeutend —, welche Aufgaben die Landesvermessung noch in bezug auf das Deutsche Grundkartenwerk hat.

Jedes Blatt der DGK 5 wird im allgemeinen zweimal herausgegeben, das erste Mal als DGK 5 G, zum zweiten Male als DGK 5 N (Zusammenstellung Nrn. 1 und 2). Ist eine DGK 5 neu herzustellen, z. B. wegen geometrischer Ungenauigkeit, so erhält sie einen Ausgabevermerk (Zusammenstellung Nr. 3). Zu dem Herausgabevermerk tritt auch ein Ausgabevermerk, wenn die Karte turnusmäßig fortgeführt worden ist, also etwa alle 6 Jahre (Zusammenstellung Nr. 4). Ist eine DGK 5 vom Nds. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung, dem Nds. Landesvermessungsamt oder, was auch vorkommt, dem Reichsamt für Landesaufnahme herausgegeben worden, so wird dem Ausgabevermerk der Name des Katasteramtes hinzugefügt (Zusammenstellung Nr. 5). Der auf der DGK 5 G heute übliche Vermerk, „Hergestellt vom Katasteramt NN“ entfällt damit künftig (Zusammenstellung Nr. 6) und wird wohl nicht vom Nds. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung oder den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) in entsprechender Form für deren Eigenleistungen bei der Herstellung der DGK 5 in Anspruch genommen werden.

Die erfolgte ständige Fortführung wird nur mit voller Jahreszahl auf dem Blattrand unter „Fortführungsstand“ nachgewiesen, so daß trotz häufiger erfolgter Fortführungsarbeiten dieses Datum nur einmal pro Jahr zu ändern ist (Zusammenstellung Nr. 7).

Welche Aufgaben verbleiben der Landesvermessung in bezug auf das Deutsche Grundkartenwerk? Das sind einmal sämtliche Kompetenzen auf dem Gebiet des Luftbildwesens, sie sollen hier nicht näher erörtert werden, zum anderen,

1. die Wahrung der Einheitlichkeit,
2. die Mitwirkung bei der Herstellung,
3. die Herausgabe von Übersichten,
4. die Unterhaltung eines Sicherungsarchivs.

Die anspruchsvollste Aufgabe ist dabei dafür zu sorgen, daß die DGK 5 einheitlich hergestellt und fortgeführt wird. Zu diesem Aufgabenkomplex gehört die Verfahrensentwicklung zur wirtschaftlichen Herstellung und Fortführung der DGK 5, die Vermittlung der Ergebnisse der Verfahrensentwicklung in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und die Erarbeitung von Hinweisen und Empfehlungen, wie es zum Beispiel bei den Bearbeitungshinweisen, den Merkmalen zur Straßen- und Wegeklassifizierung oder den Hinweisen zur Anwendung des Abreibeverfahrens geschehen ist. Die arbeitsintensivste Aufgabe der Landesvermessung ist im Augenblick die Mitwirkung bei der Herstellung der DGK 5. Wenn z. B. 1974 von 253 DGK 5 von der Landesvermessung 195 für druckfertig erklärt wurden und

Zusammenstellung verschiedener Formen des Herausgabevermerks

1. Herausgabe der DGK 5 G, z. B. Blatt 4128/11 Whs. Romkerhalle (Herstellung DGK 5 G, erste Herausgabe 1975 durch das Katasteramt Goslar)
Katasteramt Goslar
Herausgegeben 1975
2. Herausgabe der DGK 5 N, z. B. Blatt 4128/11 Whs. Romkerhalle (nach der Höhenaufnahme 1976, zweite Herausgabe)
Katasteramt Goslar
Herausgegeben 1976
3. Neuherstellung der DGK 5 N, z. B. Blatt 4128/2 Hessenkopf (die DGK 5 N Hessenkopf muß wegen geometrischer Mängel vom Katasteramt Goslar neu hergestellt werden. Der bisherige Herausgabevermerk lautet: Reichsamt für Landesaufnahme, Herausgegeben 1927)
Reichsamt für Landesaufnahme, Herausgegeben 1927
Ausgabe 1976, Katasteramt Goslar
4. Turnusmäßige Fortführung der DGK 5 N im Jahre 1981, z. B. Blatt 3032/21 Luckau (Hergestellt 1975, damit herausgegeben durch das Katasteramt)
Katasteramt Lüchow
Herausgegeben 1975
Ausgabe 1981
5. Turnusmäßige Fortführung der DGK 5 N im Jahre 1975, z. B. Blatt 4128/13 Bocksberg (der alte Herausgabevermerk bleibt bestehen, zugesetzt werden das Jahr der Ausgabe und der Name des Katasteramtes)
Reichsamt für Landesaufnahme
Herausgegeben 1926
Ausgabe 1975, Katasteramt Goslar
6. Turnusmäßige Fortführung der DGK 5 G im Jahre 1975, z. B. Blatt 4028/34 Goslar. Der Zusatz zum Herausgabevermerk „Hergestellt Katasteramt Goslar“ entfällt (der alte Herausgabevermerk bleibt bestehen, zugesetzt werden das Jahr der Ausgabe und der Name des Katasteramtes. Der Name des Katasteramtes erscheint jetzt im Zusammenhang mit dem Ausgabejahr, daher entfällt der Zusatz zum Herstellungsvermerk).
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung
Herausgegeben 1973
Ausgabe 1975, Katasteramt Goslar
7. Wird die 1975 turnusmäßig fortgeführte DGK 5 G, z. B. Blatt 4028/34 Goslar, 1976 im Zuge der ständigen Fortführung bearbeitet (vgl. Nr. 6), so wird dies unter dem Fortführungsstand angegeben.
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung
Herausgegeben 1973
Ausgabe 1975, Katasteramt Goslar

Fortführungsstand:
Fortgeführt: 1976

58 DGK 5 von 8 Bezirksregierungen, so ist hier die Landesvermessung im Verhältnis zu stark engagiert. Die Bezirksregierungen müssen mehr Initiative entwickeln, denn mehr als 700 DGK 5 warten als Rückstände auf die abschließenden kartographischen Arbeiten.

Neben diesen Aufgaben bei der Herstellung der DGK 5 und dem Auftrag, die Einheitlichkeit des Kartenwerkes zu wahren, besorgt die Landesvermessung noch einige zentral zu bewältigende Aufgaben, nämlich die Herausgabe einer Blattübersicht zur DGK 5, die den Bearbeitungsstand zeigt, und die Führung einer Blattnamenkartei, um die Eindeutigkeit der Blattnamensgebung zu gewährleisten. Ferner führt die Landesvermessung ein Archiv der Sicherungsstücke des Kartenwerkes. Die Aktualisierung des Archives der Sicherungsstücke der DGK 5 ist in dem Grundkartenerlaß erstmalig geregelt worden.

3. Herstellung der DGK 5

Aus den bekannten Herstellungsmöglichkeiten für topographische Karten wird das photogrammetrische Aufnahmeverfahren mit getrennter Herstellung von Grundriß und Höhe für die DGK 5 ausgewählt. Nur in Ausnahmefällen sollen terrestrische Aufnahmeverfahren oder die gemeinsame Höhen- und Grundrißherstellung angewendet werden.

Die Deutsche Grundkarte Grundriß (DGK 5 G) wird grundsätzlich aus einem photogrammetrisch ausgewerteten topographischen Grundriß durch Einfügen der Eigentumsgrenzen aus den Katasterkarten und Eintragen des Schriftgutes sowie durch örtlichen Feldvergleich entwickelt. Das noch kartographisch zu bearbeitende Ergebnis der topographischen Grundrißaufnahme heißt „Aufnahmeoriginal Grundriß“.

Diese Herstellungsmethode wird deshalb als besonders vorteilhaft angesehen, weil sich photogrammetrisch mit Hilfe der Aerotriangulation und anschließender analoger Grundrißauswertung sehr wirtschaftlich für große, geschlossene Gebiete geometrisch einwandfreie Grundrisse mit vollständigem Gebäudenachweis produzieren lassen.

Im Hinblick auf den lückenlosen Nachweis der Bausubstanz ist die Luftbilddauswertung jeder Entwicklung der DGK 5 G aus Rahmen-Flurkarten, die häufig nicht alle Gebäude enthalten, überlegen. Darüber hinaus liegen Rahmen-Flurkarten selten so geschlossen vor, daß sich die DGK 5 G im großen Umfang aus ihnen ableiten ließe. Die weitere denkbare Möglichkeit, den Grundriß terrestrisch neu aufzunehmen, scheidet aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt aus.

Die geometrische Genauigkeit des Kartenbildes, die bei photogrammetrischer Stereoauswertung immer gewährleistet ist, ist bei Kartenblättern, die aus Inselflurkarten entstanden sind, häufig in Frage gestellt. Das gesamte Verfahren, Kartengrundrisse von Rahmenkarten durch Zusammenfügen der Inselkarten zu entwickeln, hat sich sowohl im Maßstab 1 : 5 000 als auch schon früher in 1 : 25 000 nicht bewährt. Vor dieser Methode kann nur gewarnt werden.

Die Herstellung des Grundrisses ist bei Anwendung des photogrammetrischen Aufnahmeverfahrens, von Stadtregionen einmal abgesehen, einfacher als die Höhenaufnahme. Die geschlossene Darstellung der Landesfläche im Grundriß läßt sich deshalb relativ schnell bewältigen. Im Flachland, wo für einige Planungsaufgaben die reine Grundrißdarstellung ausreicht, bietet die vorweggenommene Herausgabe des Landeskartenwerkes in Form der kartographisch fertig bearbeiteten Grundrißausgabe bedeutende Vorteile.

Genauso wie die Aufnahme des Grundrisses ist die Höhenaufnahme im größerem Umfange wirtschaftlich nur mit Hilfe der Luftbildmessung durchzuführen. Im bergigem Gelände ist die Überlegenheit photogrammetrischer Höhenlinienauswertungen im Hinblick auf Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit unbestritten. Die Qualität der Genauigkeit von Luftbildauswertungen im flachem Gelände und bei der Angabe von Höhenkoten wird mitunter noch in einigen Bundesländern in Frage gestellt, obwohl die hiesigen Erfahrungen beweisen: durch Anpassung des Bildmaßstabes kann bei punktwiser Höhenauswertung selbst im völlig ebenen Marschgebiet eine hervorragende Höhengenaugkeit erzielt werden. Der höhere Aufwand der topographischen Höhenaufnahme gegenüber der Grundrißaufnahme hat drei Gründe:

1. die häufig noch angewendete terrestrische Höhenpaßpunktbestimmung für Einzelmodelle,
2. die umfangreicheren Ergänzungsvermessungen, vor allem in Nadelwaldgebieten,
3. der Ausbildungsstand einiger Topographen der Katasterämter, die noch wenige Höhenaufnahmen bearbeitet haben.

Die terrestrische Höhenpaßpunktbestimmung kann zwar, wie die sehr positiven Erfahrungen seit 1973 zeigen, methodisch voll und ganz durch Aerotriangulation ersetzt werden. Die photogrammetrische Höhenpaßpunktbestimmung ist auch wirtschaftlich der terrestrischen Methode überlegen. Organisatorisch ist sie jedoch noch zu verbessern, so daß auch im zeitlichen Ablauf das photogrammetrische Verfahren dem terrestrischen gleichwertig wird. Gegen die notwendigen Ergänzungsvermessungen läßt sich im Augenblick nichts unternehmen. Die Leistungsfähigkeit der Topographen dagegen kann durch Fortbildung auf dem Gebiet Ergänzungsvermessung und Kroki noch gesteigert werden. Um die örtliche Bearbeitung der photogrammetrischen Höhenaufnahmen zu erleichtern, sieht der Grundkartenerlaß vor, daß vor der Feldarbeit ein häuslicher Höhenlinienentwurf gefertigt wird.

Die linienweise photogrammetrische Höhenauswertung ersetzt natürlich den häuslichen Höhenlinienentwurf. Ein Höhenlinienentwurf entsteht also nur in Gebieten, wo photogrammetrisch oder terrestrisch Einzelkoten gemessen wurden. Die Bearbeitung des Entwurfes soll durch die Landesvermessung erfolgen, weil hierzu die Automation herangezogen werden soll. Die mittels ADV auf einem Zeichenautomaten ausgegebenen Höhenlinienentwürfe liefern eine präzise Interpolation,

wie sie manuell nicht herzustellen ist. Einzig in Gebieten, in denen die ausgemessenen Höhenkoten das Gelände nicht ausreichend repräsentieren oder wo es wichtige geomorphologische Formen zu verstärken gibt, sollen die häuslichen Höhenlinienentwürfe örtlich überarbeitet werden.

Die Höhenauswertung soll stichprobenartig geprüft werden. Hat im Zuge der Ergänzungsvermessungen nicht schon eine Kontrolle der Höhen stattgefunden, so sollte aus einem Bildfluggebiet eine DGK 5 ausgewählt werden, in der durch Profilmessung die Höhengenaugkeit ermittelt wird. Stimmt die so bestimmte Höhengenaugkeit in etwa mit der im Stammbblatt verzeichneten Genauigkeit, die nach der photogrammetrischen Auswertung aus den Kontrollpunkten ermittelt wurde, überein, so dürfen normalerweise alle DGK 5 des Bildfluggebietes als geprüft angesehen werden.

4. Fortführung der DGK 5

Ein Landeskartenwerk, das sich auf die Grundrißdarstellung beschränken würde, behält nur dann Wert, wenn es fortgeführt wird. Ohne Fortführung verkörpert es den Wert einer historischen Kartensammlung. Durch schlechte, lückenhafte Fortführung wird es völlig wertlos. Da die Höhenaufnahme nur sehr begrenzt fortführungsanfällig ist, hat ein Kartenwerk, das Grundriß und Höhe darstellt, unabhängig vom jeweiligen Wert der Grundrißdarstellung, wenigstens die bleibende Bedeutung der vollständigen Höheninformation.

Bei unserem Grundkartenwerk dominiert für 2/3 der Landesfläche noch die Grundrißdarstellung. Um den Wert des Werkes zu erhalten, ist eine gute Fortführung das Gebot der Stunde. Ein großmaßstäbiges Grundkartenwerk geschlossen fortzuführen ist bundesweit Neuland. Die Fortführung des Grundkartenwerkes ist somit eine Herausforderung, die nur bewältigt werden kann, wenn die Katasterämter sie als ständige Aufgabe ernst nehmen und sie nicht nur als lästige Pflicht zum Fortführungstermin schlecht und recht erfüllen. Der entscheidende Gedanke unserer Fortführung ist das Prinzip der *s t ä n d i g e n F o r t f ü h r u n g*. Ohne umfassende ständige Fortführung kann die turnusmäßige Fortführung bei dezentraler Organisation nicht gelingen. Eine wirtschaftliche turnusmäßige Fortführung ist nur in einer zentralen Organisation lösbar. Ob sich das Grundkartenwerk als Aufgabe der Katasterämter bewältigen läßt und damit sich die dezentrale Organisation bewährt, das entscheidet sich an der Gretchenfrage „ständige Fortführung“. Zur ständigen Fortführung zählt einmal die Übernahme aller Veränderungen, die durch die Katasterfortführung bekannt werden, zum anderen auch die Übernahme jener, die z. B. die lokale Presse meldet. Darüber hinaus ist bei der Übernahme zu prüfen, ob das Blatt nach den Kriterien der Bearbeitungshinweise ausgearbeitet ist, also Auflockerung des Karteninhaltes. Bei zu umfangreichen Fortführungen ist frühzeitig eine Stereoauswertung zur Neuherstellung zu beantragen (Stichwort Großbauten). Hierbei ist zu bedenken, daß die Neuherstellung eines Kartenblattes einfacher ist als dessen Fortführung.

Entscheidend für den Fortführungszeitpunkt der DGK 5 ist nicht die katastermäßige Vermessung der Veränderung, dieser Termin ist viel zu spät, sondern der Tag, an dem sich örtlich die Topographie verändert. Das gilt für Flurbereinigungen genauso wie für Baulandumlegungen oder Planfeststellungsverfahren.

Die turnusmäßige Fortführung hat gegenüber der ständigen Fortführung mehr den Charakter einer Kontrollfunktion. Die Luftbilder für die Fortführung haben hierbei die Aufgabe einer Checkliste. Sie sollen nur für restliche und vereinzelte topographische Veränderungen als Fortführungsunterlage der Grundkarte dienen. Große Änderungen und Neuherstellungen sollten dem Katasteramt ohnehin bekannt sein und sind im Rahmen der ständigen Fortführung zu erledigen, denn diese Arbeiten wären im Zuge der Arbeitsbelastung bei der turnusmäßigen Fortführung vom Katasteramt nicht zu bewältigen.

5. Schluß

Die gesamte Maßstabsreihe der Landeskartenwerke von 1 : 5 000 bis 1 : 200 000 mit einem Wert von einigen Milliarden DM im Hinblick auf die Erhaltung, daß heißt die Fortführung, in die Obhut der Katasterämter zu legen, wie es der Grundkartenerlaß tut, überträgt den zuständigen Sachbearbeitern eine hohe Verantwortung, deren sie sich bewußt sein müssen. Die Entscheidung war notwendig, wenn die 12 000 DGK 5 in Niedersachsen ständig aktuell gehalten werden sollen. Die Katasterämter haben so echte Daueraufgaben im topographischen, reproduktionstechnischen und kartographischen Bereich erhalten. Die DGK 5 darf bei ihnen kein „Aschenbrödel-dasein“ führen.

Die DGK 5 hat heute als Grundkarte aller amtlichen Kartenwerke auch einen Selbstzweck. Die Nachfrage nach diesem Kartenwerk, die, wenn es ständig fortgeführt wird, zweifellos zunimmt, hat gemessen an dem Selbstzweck der DGK 5 eine zusätzliche Eigenbedeutung. Die Bedeutung der DGK 5 aber kann verglichen werden mit derjenigen von TP, NivP oder Aufnahmepunkten, die die Vermessungs- und Katasterverwaltung auch in erster Linie für eigene Zwecke einrichtet und unterhält. Im Grundkartenerlaß ist erstmalig versucht worden, die Aufgabe DGK 5 von der Herstellung bis zur Fortführung umfassend und vollständig zu organisieren. Die technischen Verfahren wurden gegenüber der RiKaNi weitgehend normiert. Das erscheint notwendig, um die große Aufgabe „DGK 5“ landesweit effektiv zu lösen.

Die kartographische Bearbeitung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 (DGK 5)

Von Vermessungsamtmann Ing. (grad.) F. H o g r e f e ,
Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, Hannover

Vorbemerkung

Der Grundkartenerlaß vom 3. 6. 1975 sieht die Anlegung von getrennten Grundriß- und Schriftoriginalen bei der Erst- und Neuherstellung der DGK 5 vor. Dieses neue Herstellungsprinzip wird damit erst langfristig wirksam.

Die Trennung von Grundriß und Schrift ist so konzipiert, daß sie keine wesentliche reprotechnische und kartographische Mehrarbeit verursacht, sondern im Zuge der jeweils laufenden Herstellungs- bzw. Fortführungsmaßnahmen erfolgt, die zum Teil dadurch sogar erleichtert werden.

Im folgenden sollen Anregungen zur kartographischen Bearbeitung gegeben werden. Dabei wird der g e s a m t e kartographische einschließlich des erforderlichen reproduktionstechnischen Arbeitsablaufs ausführlich beschrieben. Vieles davon ist nicht neu, sondern wurde in ähnlicher Form schon immer erledigt. Manche Arbeitsgänge fallen in die Aufgabenbereiche der Regierungen bzw. des Nieders. Landesverwaltungsamtes – Landesvermessung. Die dem Katasteramt grundsätzlich zugeordneten Arbeiten seien zur Orientierung hervorgehoben.

1. Herstellung der Schriftvorlage Grundriß;
2. Prüfung der Karten auf Sollmaß und geometrische Genauigkeit;
3. Retusche der Folien bzw. Filme;
4. zeichnerische Ergänzung und Fortführung des Grundrisses und der Höhe;
5. kleinere Fortführungen des Schriftoriginals durch Montage oder Abreibeverfahren;
6. Anfertigung der Gebrauchskarten und Sicherungsstücke;
7. Aufbewahrung der Originale.

Die wichtigsten Folgerungen aus der Erprobung des Folienverfahrens beim Umgang mit drei Originalen werden ebenfalls vorangestellt:

1. Einwandfreie Lichtpausen der DGK 5 G können nur im Planpausrahmen als Montage von Grundrißoriginal und einer dünnen M-Folie des Schriftoriginals hergestellt werden.
2. Von dieser Montage wird eine maßhaltige Transparentfolie als Gebrauchskarte angefertigt; dadurch werden die Originale geschont, und es können qualitativ gute Lichtpausen im Durchlauflichtpausgerät gemacht werden.

3. Die Gebrauchskarten dürfen nicht zur Fortführung benutzt werden.
4. Eine Herstellung von einwandfreien Lichtpausen der DGK 5 N ist von den drei einzelnen Originalen nach dem Vervielfältigungsprinzip „Schicht auf Schicht“ nicht unmittelbar möglich. Die DGK 5 N entsteht erst im Planpausrahmen durch Zusammenpausen von Gebrauchskarte und Höhenoriginal.
5. Qualität und Aktualität der abzugebenden Lichtpause werden dadurch gewährleistet, daß die Gebrauchskarten stets nach größeren Fortführungen erneuert werden.

Die folgenden Anregungen gliedern sich in die Abschnitte:

1. Definitionen,
2. Herstellung der Schriftvorlagen,
3. Herstellung des Grundrißoriginals,
4. Herstellung des Schriftoriginals,
5. Herstellung des Höhenoriginals,
6. Neuherstellung,
7. Fortführung der Originale,
8. Druckvorlage, Sicherungsstück und Gebrauchskarte.

Anregungen zur kartographischen Bearbeitung der DGK 5

1. Definitionen

1.1. Das Grundrißoriginal enthält

die Grundrißzeichnung,

die Signaturen einschließlich der Zeichen für Parkplatz, Tankstelle und Campingplatz,

die Kartenbildbegrenzungslinie und die Koordinatenstriche,

Blattnummer und -namen oben rechts entsprechend der Kennzeichnung im Höhenoriginal.

(Die Namen können sich überdecken oder etwas verschoben sein, weil sie außerhalb der Schnittkanten der DGK 5 liegen.)

Die Schnittkanten können durch Schneidezeichen gekennzeichnet werden.

1.2. Das Schriftoriginal enthält

den äußeren Kartenrahmen und vier Paßecken,

die Koordinaten und die Randbeschriftung,

die Kästchen „Politische Grenzen“ und „Topogr. Karte 1 : 25 000“,

die Schrift des Kartenbildes.

1.3. Das Höhenoriginal enthält

die Höhenlinien,
die Höhenlinienzahlen,
die Höhenpunktzahlen und Höhenpunkte,
die Paßecken und oben rechts Blattnummer und -namen,
das Rasterband für veränderliche Höhenbereiche,
z. B. Abtorfung, einschließlich Schriftzusatz.

2. Herstellung der Schriftvorlagen

Für die kartographische Bearbeitung der Originale der DGK 5 sind einwandfreie Schriftvorlagen eine wesentliche Voraussetzung. Die Schriftvorlagen sind oft nicht sorgfältig genug angefertigt. Die Folge sind Schriftnachsätze und erneute Kopien, die die kartographische Bearbeitung erheblich verlängern. Darum soll zunächst die Herstellung der Schriftvorlagen behandelt werden:

- 2.1. Für die Schriftvorlage – Grundriß wird eine Lichtpause des Grundrisses oder des Aufnahmeoriginals – Grundriß herstellt.
- 2.2. Bei der Herstellung oder Fortführung von Schriftoriginalen ist die Schriftvorlage oben rechts mit grünem Farbstift durch Buchstaben „SR“ zu kennzeichnen. Der Schriftblock wird dann seitenrichtig geliefert. Die Schrift wird grundsätzlich seitenverkehrt abgesetzt; ohne Kennzeichnung „SR“ bleibt der Schriftblock seitenverkehrt.
- 2.3. Fortfallende Schrift ist gelb anzudecken (Vergleich mit der TK 25).
- 2.4. Die neue Schrift wird handschriftlich in Rot eingetragen, ggf. farbig unterstrichen (Vergleich mit der TK 25) (Bild 1).
- 2.5. Die Schrift ist so zu plazieren, wie sie etwa im Grundriß stehen soll.
- 2.6. Schriftart und -kennzeichnung (Anlage)

Die Schrift wird festgelegt durch

die Schriftart,	} Anhang II zum Grundkartenerlaß Sperrungsgradtafeln beim NLVwA – LV.
die Schriftgröße und	
den Sperrungsgrad	

Die für die DGK 5 benutzten Schriftarten sind beim Lichtsatzgerät (Diatype) auf Glasscheiben vorhanden und durch die arabischen Ziffern 1 bis 8 gekennzeichnet (bisher durch römische Ziffern I – VIII).

Die Schriftgröße richtet sich nach der Höhe der Großbuchstaben und ist im Musterblatt für die DGK 5 in mm angegeben; bisher wurden Punktgrößen benutzt. Die Schrifttafeln sind als Deckblätter zum Musterblatt und auch als Anhang II zum Grundkartenerlaß enthalten.

QUELLEN DES SCHRIFTGUTES

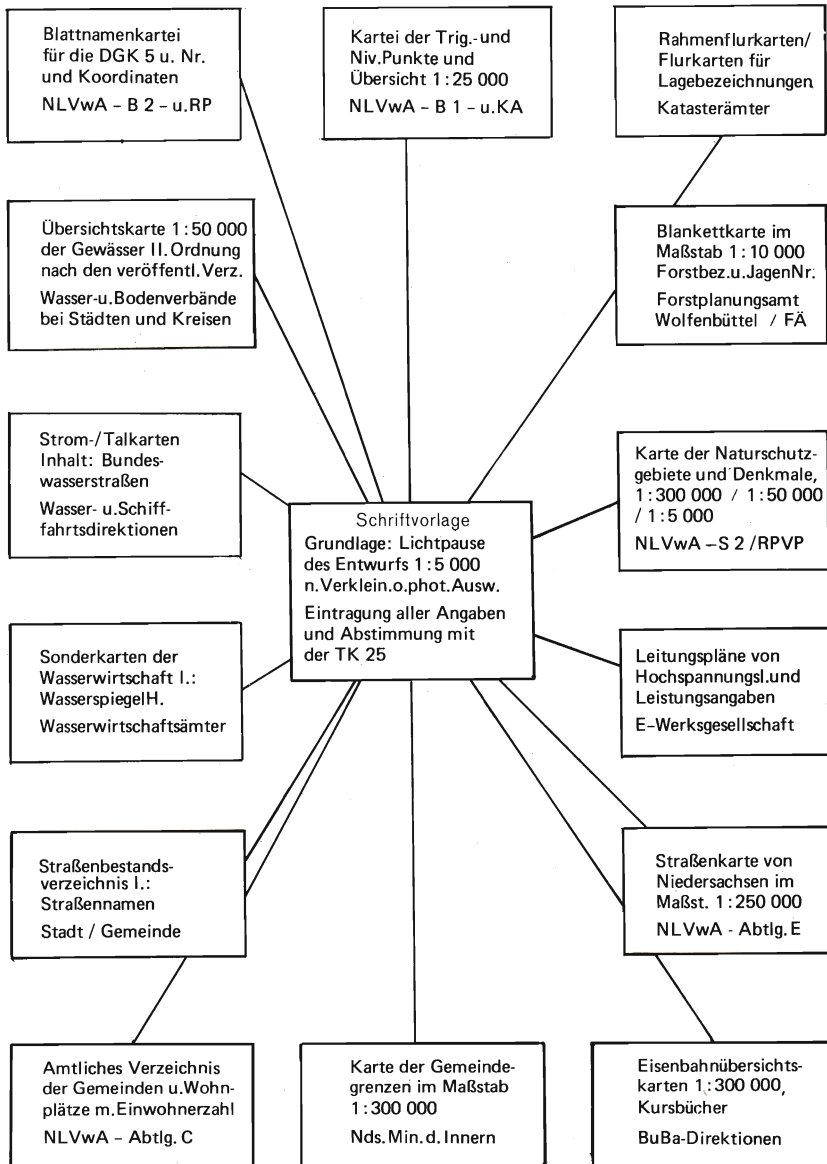


Bild 1

Folgende Schriftarten für die DGK 5 gibt es beim Lichtsatzgerät:

Schriftart	Nr.	Farbe	z. B.:
Venus kursiv mager = vorwärtsliegend	1	} blau	Randbeschriftung, Wohnplätze, Schriftzusätze, Lagebezeichnung (Niederungen)
Venus kursiv halbfett = vorwärtsliegend	2		
Venus mager = stehend	3	} violett	Gemeinden, Randbeschriftung, Lagebezeichnung, Bergnamen, Forsten
Venus halbfett = stehend	4		
Venus Egyptienne halbfett = stehend	5	} braun	Stadtnamen und -teile
Venus Egyptienne kursiv halbfett = vorwärtsliegend	6		
Venus Egyptienne lichtlinkskursiv = rückwärtsliegend, hohl	7	} rot	Gewässer
Venus linkskursiv = rückwärtsliegend	8		

Es wird nur die Schrift mit Farbstift gekennzeichnet, die im Lichtsatz hergestellt werden soll.

Feststehende Schriftgrößen wie Lagebezeichnungen, Richtungshinweise, Koordinaten, Jagenzahlen, Bundesstraßennummern u. a. werden nur in der der Schriftart entsprechenden Farbe eingekreist.

Die übrige Schrift wie Gemeinde- und Wohnplatznamen, Gewässer, Berge, Forsten usw. wird in der der Schriftart entsprechenden Farbe unterstrichen und durch die vorgesehene Schriftgröße gekennzeichnet.

Der Grad der Schriftsperrung wird eingeklammert hinter der Schriftgröße angegeben. Wird eine sehr weite Sperrung gewünscht, empfiehlt es sich, die Ausdehnung zusätzlich in der Schriftvorlage zeichnerisch festzulegen.

Als Muster ist der Ausschnitt einer Schriftvorlage – Grundriß beigelegt (Anlage).

2.7. Für die Schriftvorlage – Höhe wird eine Lichtpause vom Aufnahmeoriginal Grundriß und Höhe angefertigt. Eine besondere Kennzeichnung (SV) der Vorlage ist nicht erforderlich, weil die Montage für die Höhe grundsätzlich seitenverkehrt ausgeführt wird. Die Höhenpunktzahlen werden mit blauem Farbstift eingekreist und durch waagerechte Linien miteinander verbunden. Schriftzusätze für Abbaufächen werden eingetragen und gekennzeichnet nach 2.6.

2.8. Die Schriftvorlagen – Grundriß und Höhe enthalten im Blatttrand die Vermerke:

Angefertigt, Unterschrift, Datum und
Geprüft, Unterschrift, Datum.

2.9. Nach jedem Arbeitsgang prüft man, ob die Arbeiten vollständig und fehlerlos ausgeführt sind. Für die Prüfvermerke sind folgende Farben vorgesehen:

1. für den Satz — orange,
2. für die Montage — blau,
3. für die Prüfung — grün.

3. Herstellung des Grundrißoriginals

3.1. Die Grundrißzeichnung wird seitenverkehrt vom Aufnahmeoriginal geritzt oder gezeichnet.

3.2. Das Kästchen „Topogr. Karte“ wird mit geritzt oder gezeichnet, soweit es nicht im Stehsatz vorhanden ist.

3.3. Das gilt auch für das Kästchen „Politische Grenzen“, wenn mehrere Gemeinden nachgewiesen sind. Die Grenzsignatur kann auch eingerieben werden. Anschließend wird der Rahmen des Kästchens soweit weggeschabt, daß nur zwei diagonal gegenliegende Paßecken bestehen bleiben. Der Rahmen des Kästchens ist bereits im Kartenrahmenoriginal enthalten.

3.4. Die Signaturen werden direkt eingerieben, die Blattnummer und der Blattname oben rechts montiert.

3.5. Nach der Schriftmontage erfolgt die Freistellung im Grundriß. Die Kästchen „Topogr. Karte“ und „Politische Grenzen“ werden abgeschnitten und kommen zum Schriftsatz.

3.6. Das Grundrißoriginal entsteht durch Umkopie auf Pokalon (SR).

4. Herstellung des Schriftoriginals

4.1. Die Regierungen erhalten auf Anforderung Kartenrahmenoriginale (SR) auf Reprofilm (Polyester), der bereits die Stehsätze der Randbeschriftung enthält und in den die Schriftänderungen des überarbeiteten Musterblattes 1 : 5 000 – Ausgabe 1975 – aufgenommen sind (Bild 2).

Dieses Original dient zur Herstellung der Kartenrahmen, d. h. davon werden Pokalonkopien (SV) als DGK 5 – Rahmen angefertigt, in die die Schrift des Kartenbildes gleich oder später einkopiert wird.

4.2. Außerdem bekommen die Regierungen auf Anforderung Montagelinienblätter (SV) auf Reprofilm als Montageunterlage (Bild 3).

4.3. Beide Filme sind maßhaltig, trotzdem sind sie vorsichtig zu behandeln und zu lagern.

Neue Montagelinienblätter können angefordert werden, wenn sie sich nach längerem Gebrauch etwas verzogen haben. Das Montagelinienblatt, der Grundriß und ein leeres Pokalon werden zusammenmontiert.

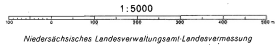
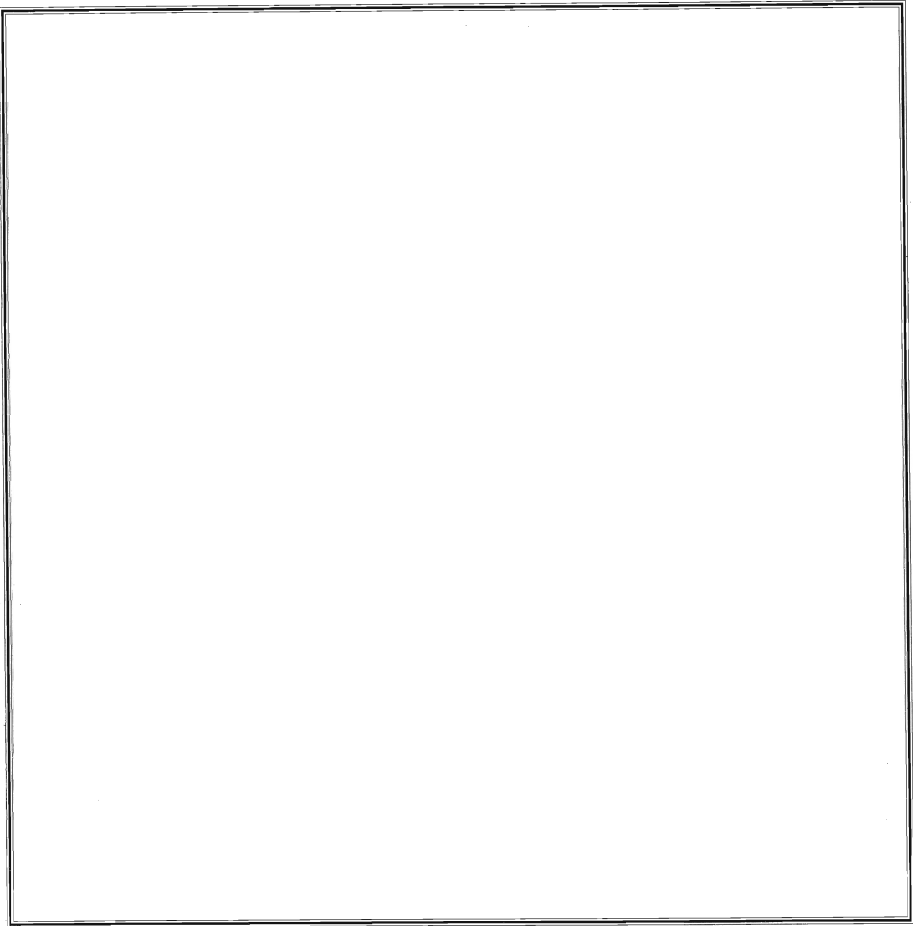
- 4.4. Die Schrift einschließlich der Kästchen „Topogr. Karte“ und „Politische Grenzen“ wird auf dem leeren Pokalon seitenrichtig montiert. In den hergestellten Blattrahmen (4.1.) wird die Schriftmontage einkopiert. Dadurch entsteht das Schriftoriginal (SV).
- 4.5. Bei der Herstellung ist stets auf das Sollmaß zu achten!
Empfehlung: Kopien für Grundkartenoriginale sind zu Arbeitsbeginn in k a l - t e m Planpausrahmen anfertigen; das Pokalon dehnt sich kaum aus. Der in der Gebrauchsanweisung angegebene Abstand der Lampe zum Rahmen soll nicht verringert werden.

5. Herstellung des Höhenoriginals

- 5.1. Das Höhenoriginal wird seitenverkehrt vom Aufnahmeoriginal – Höhe auf Pokalon geritzt oder gezeichnet. Die Ziffern der Höhenlinienzahlen werden von den Abreibebogen seitenverkehrt, d. h. in die Linienzeichnung gerieben. Durch Umkopie entsteht das Höhenoriginal.
- 5.2. Auf einem Montagebogen werden die Höhenpunktzahlen, die Schriftzusätze und ggf. das Rasterband für Abbaufächen sowie Blattnummer und -namen seitenverkehrt montiert und in das Original einkopiert.
- 5.3. Das Höhenoriginal kann auch seitenrichtig geritzt (Höhenlinien und -zahlen) werden. Dann wird die Montage nach 5.2. einkopiert.

6. Neuherstellung

- 6.1. Anfertigung einer Schriftvorlage – Grundriß nach Nr. 2
Dabei erhält 2.4. alternativ folgende Formulierung: Schriftergänzungen werden in Rot eingetragen; vorhandene schlechte und eventuell handgeschriebene Schrift wird nach 2.6. gekennzeichnet; Vergleich mit der TK 25.
Fortfallende Grundrißsituation und die Signaturen werden gelb abgedeckt; das gilt auch für umfangreiche Ergänzungen, z. B. bei Umgehungsstraßen und neue Siedlungen.
- 6.2. Der Grundriß wird auf das Sollmaß hin überprüft.
Wenn die Karte im Sollmaß ist, wird eine „M-Folie“ (SV), „Reprofilm“ (SV) angefertigt.
Wenn die Karte nicht im Sollmaß ist, fertigt man vom Original eine Entzerrung auf maßhaltigem Film an.
Bei gleichmäßiger Abweichung vom Sollmaß entsteht das Kartenbild im Sollmaß durch photographische Vergrößerung oder Verkleinerung auf Film.



Niedersächsisches Landesverwaltungsamt Landesvermessung

Fertigungsstand:
Fertigstellung:
Rechnungs-
Rechnungs-Abrechnung

Tippung Karte 1:25000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt!
Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt.

Bild 2

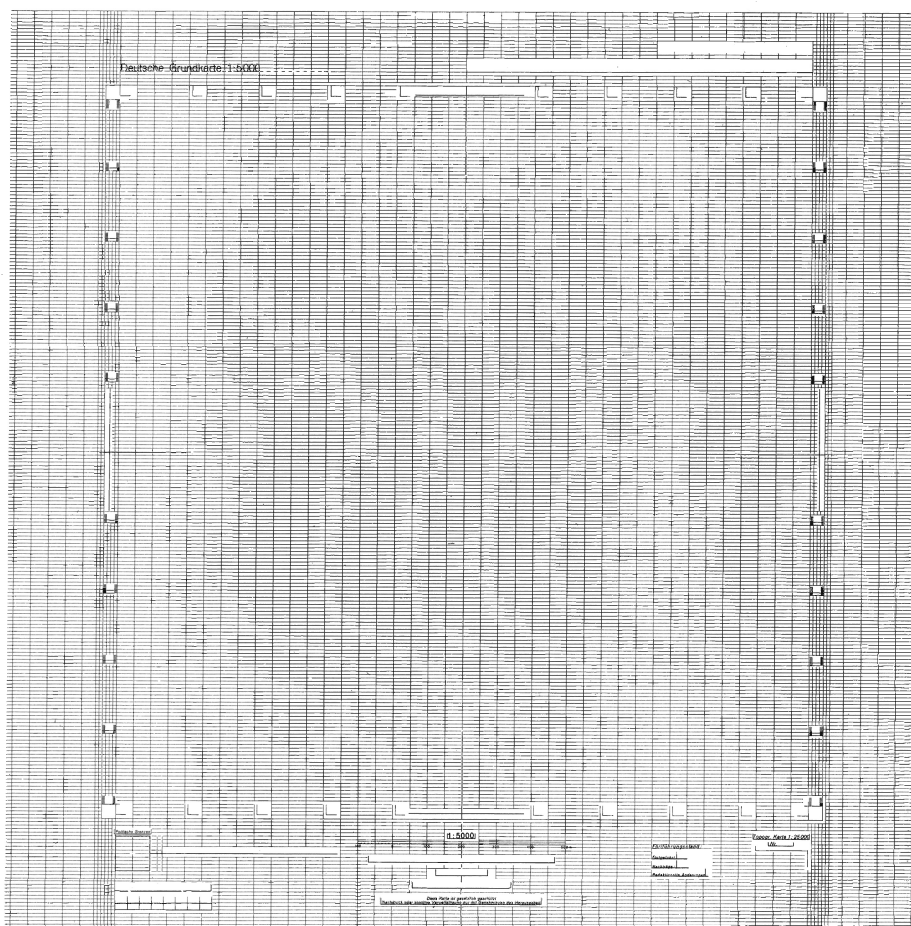


Bild 3

Bei ungleichmäßiger Abweichung vom Sollmaß wird die längere Verzugsrichtung der Karte durch photographische Vergrößerung oder Verkleinerung auf die Solllänge gebracht. Mit einer davon hergestellten M-Folie 0,025 entzerrt man das Kartenbild mechanisch auf einer starken transparenten Polyesterplatte, die mit Paßmarken versehen ist. Die Folie wird dabei mit Transparentband gezogen und geklebt.

Von der auf der etwas gebogenen Platte befindlichen Folie wird im Planrahmen eine M-Folie 0,10 (SV) angefertigt, die sich im Sollmaß befindet.

6.3. Retusche und Ergänzung

Die Folien und Filme lassen sich gut retuschieren. Die in der Schriftvorlage gelb abgedeckte Zeichnung und Schrift wird im Film oder in der Folie weggeschabt. In die retuschierte seitenverkehrte Folie (Film) werden die neuen Signaturen eingerieben.

Das neue Zeichnungsoriginal erhält man durch Umkopie seitenrichtig. Die Strichzeichnung wird zeichnerisch ergänzt.

6.4. Auf der Grundlage des Zeichnungsoriginals wird die Schriftmontage auf Montagebogen nach der Vorlage von 6.1. seitenverkehrt ausgeführt und in das Original e i n k o p i e r t. Die zeichnerische Ergänzung nach 6.3. nimmt man zweckmäßig erst jetzt vor; man spart z. T. die Schriftfreistellung. Es entsteht die neuhergestellte DGK 5 G.

6.5. Schrifttrennung

In diesem Fall ist 6.4. gegenstandslos.

Das gesamte Schriftgut muß so, wie es die Schriftvorlage vorschreibt, gesetzt bzw. im Stehsatz vorhanden sein; dann können die Schrift, schlechte Signaturen, wegfallende Situation nach 6.1. und Schmutzflecke aus dem Kartenbild einer zuvor angefertigten seitenverkehrten Folie M 0,10 mm geschabt werden. (Der reprotechnische Weg soll hier nicht aufgezeigt werden, weil er nur dann zweckmäßig ist, wenn die Schrift einwandfrei im gesamten Kartenbild steht.) Die M-Folie wird nur bis an den Kartenrand bearbeitet. Die Kästchen „Politische Grenzen“ und „Topogr. Karte“ werden ausgeschnitten und dem Schriftsatz beigelegt.

Im oberen rechten Kartenbereich werden Nr. und Name der DGK 5 dem Höhenoriginal entsprechend montiert.

Das Grundrißoriginal erhält man durch Umkopie der bearbeiteten M-Folie; der Kartenrand wird durch einen besonderen Decker nicht mitkopiert. Im neuen Grundrißoriginal werden die Koordinatenstriche nachgezeichnet und die Strichzeichnung ergänzt.

Die Regierungen erhalten auf Anforderung diesen Decker, der eine beklebte lichtundurchlässige Folie enthält (z. B. Ulanofolie) (Bild 4). Die große Deckfläche ist 40,2 x 40,2 cm und deckt die Kartensituation ab; die kleine Deckfläche oben rechts deckt Blattname und -nummer ab.

Kopiervorgang:

1. Die Folie (SV) oder der Film (SV) wird auf das beschichtete Pokalon montiert;
2. der Ulanodecker wird auf die Rückseite des beschichteten Pokalons montiert;
3. Belichtungsvorgang von der Vorderseite:
das Kartenbild und -rahmen bleiben erhalten;
4. Belichtungsvorgang von der Rückseite:
das Kartenbild bleibt erhalten, der Rahmen wird wegbelichtet;
5. durch Entwicklung und Schwärzung entsteht das Kartenbild.

7. Fortführung der Originale

- 7.1. Das Grundrißoriginal enthält das Kartenbild als seitenrichtige Kopie auf Pokalon.

Die fortfallende Zeichnung und die Signaturen können also leicht retuschiert werden mit Schaber, Retuschiermesser und Glaspinsel in Verbindung mit Raderschablone.

Die Grundrißzeichnung ergänzt man mit anlösender Tusche. Zum direkten Einreiben eignen sich nur seitenrichtige Signaturen ohne Film, da der Kleber zwischen Farbe und Trägerfilm anlösend wirkt, d. h. sich chemisch mit der K-Tusche verbindet und zu einem allmählichen dunklen Fleck wird.

Bei umfangreichen Ergänzungen wird nach Nr. 6 verfahren.

- 7.2. Rahmen und Schrift stehen seitenverkehrt im Schriftoriginal.

Die Schriftvorlage – Grundriß wird nach Nr. 2.1. ff. hergestellt.

Die gelb abgedeckte Schrift entfernt man durch sorgfältige Retusche mit dem flächenhaft wirkenden Glaspinsel oder durch flächenhaftes Schaben; dabei bleibt die Oberfläche glatt. Dadurch ist eine saubere Einkopie möglich.

Es wird empfohlen, die im Abreibeprogramm enthaltene seitenverkehrte Schrift direkt in das Original einzureiben. Eine Anlösung der Schrift ist nicht möglich, weil keine Tuschezeichnung wie im Grundriß vorhanden ist. Nach dem augenblicklichen Stand der Versuche der Landesvermessung ist es zweckmäßig, die übrige Schrift auf SK-Folie (SV) auch direkt in das Schriftoriginal zu montieren. Nach diesem Schema ist die ständige Fortführung des Schriftoriginals gewährleistet.

Bei umfangreichen bzw. turnusmäßigen Schriftfortführungen wird bei der Herstellung der Schriftvorlage auch das Schriftoriginal untersucht.

Die abgeriebene und montierte Schrift wird mit in die Schriftvorlage aufgenommen.

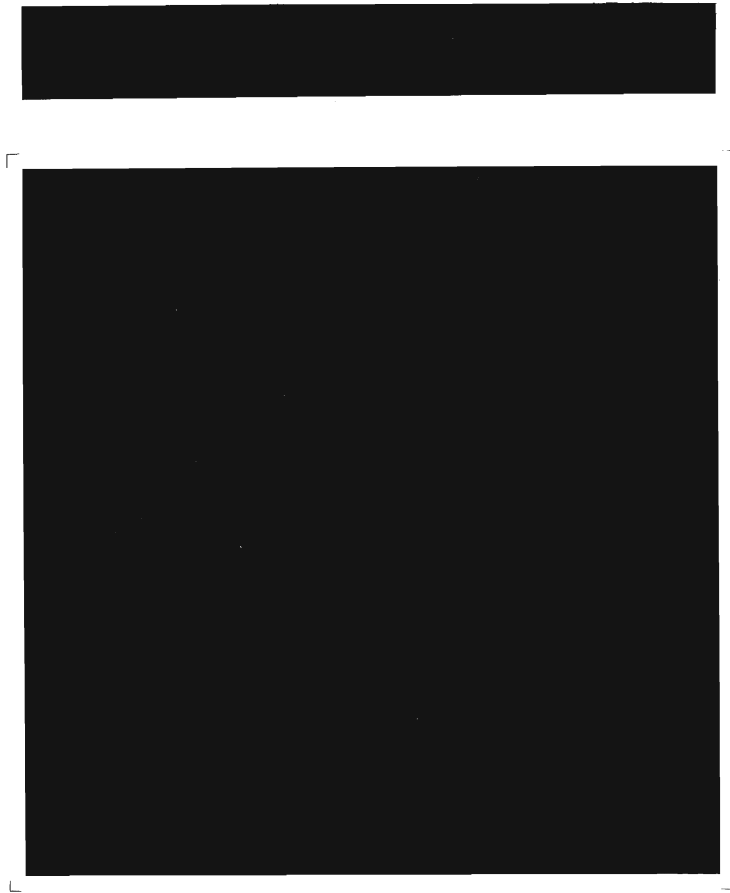


Bild 4

Die Schrift wird dann vom Schriftoriginal entfernt, und die Schriftreste werden vorsichtig geschabt. Die Bearbeitungsstellen werden mit Reinigungsbenzin gesäubert.

Die Schrift wird nach der Schriftvorlage auf dem leeren Pokalon entsprechend Nr. 4.3. bis 4.5. montiert und einkopiert.

Das Schriftoriginal sollte neu hergestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der Schrift zu erneuern ist.

7.3. Fortführung des Höhenoriginals

Sind Siedlungen und größere Erdbewegungen entstanden, wird die Höhenlinienzeichnung in diesem Bereich häuslich entfernt.

Falsch liegende Höhenpunkte, z. B. beim Ausbau von Straßen im Zusammenhang mit Unter- oder Überführungen von Eisenbahnen, Kanälen und Straßen, müssen weggeschabt werden.

Nach örtlichen Ergänzungsmessungen z. B. beim Straßenumbau und Fluß- und Bachregulierungen wird eine Ergänzungsschriftvorlage Höhe angefertigt und nach 5.2. und 5.3. verfahren. Einzelne Höhenpunkte können auch mit SK-Folie (SR) gesetzt werden.

8. Druckvorlage, Sicherungsstücke und Gebrauchskarte

Nach Herstellung der drei Originale werden zunächst Vorlagen für den Druck der DGK 5 benötigt (Bild 5).

8.1. Für den Zweifarben-Druck der DGK 5 werden zwei Vorlagen von drei Originalen gebraucht.

8.2. Eine Druckvorlage — Höhe entsteht als Reprofolie oder M-Folie 0,10 (SV) vom Höhenoriginal; danach kann die Druckplatte (SR) angefertigt werden.

8.3. Die Druckvorlage — Grundriß entsteht aus Grundriß- und Schriftoriginal wie folgt:

Vom Schriftoriginal (SV) wird eine M-Folie 0,025 gefertigt und sofort mit dem Grundrißoriginal (SR) montiert. Von dieser Montage werden in möglichst kaltem Planpausgerät zwei Reprofolien oder M-Folien 0,10 (SV) hergestellt.

8.4. Die eine Repro- oder M-Folie dient als Druckvorlage. Die andere dient als Gebrauchskarte und wird mit den Originalen dem Katasteramt übersandt.

8.5. Nach dem Druck dient die Druckvorlage (Repro- oder M-Folie 0,10 SV) als Sicherungsstück.

Die Übersendung der Sicherungsstücke nach 2.6.5. Grundkartenerlaß betrifft in diesem Fall nur den RP Hannover, der die DGK 5 selbst druckt.

REPROTECHNISCHER ABLAUF ZUR HERSTELLUNG DER DGK 5

Schema nach dem Grundkartenerlaß

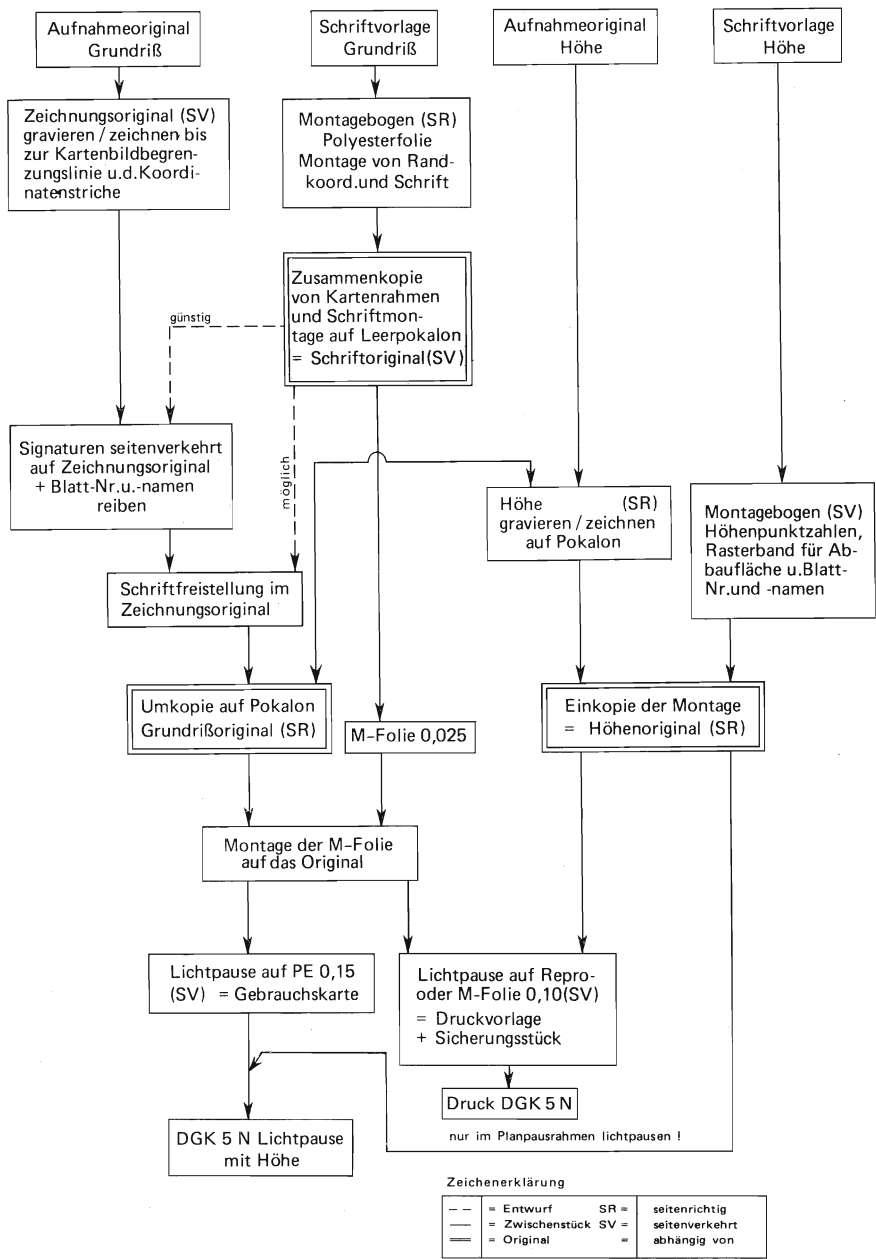


Bild 5

- 8.6. Bei umfangreicher ständiger Fortführung und turnusmäßiger Fortführung nach 3.2. Grundkartenerlaß werden die Gebrauchskarten und Sicherungsstücke nach Nr. 8.3. angefertigt und das Sicherungsstück dem NLVwA – B 2 – übersandt.

Schluß

Das in den aufgezeigten Bearbeitungsweg einbezogene Abreibeverfahren ermöglicht die dezentrale und dabei einheitliche und gute kartographische Herstellung und Fortführung der DGK 5.

Die Bearbeitung eines großmaßstäbigen topographischen Kartenwerkes von ca. 12 200 Blättern kann nur dann gelingen, wenn alle Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung daran mitwirken und ein möglichst einfacher technischer Arbeitsablauf angeboten wird.

Auf die Darstellung weitergehender reprotechnischer Möglichkeiten der Photographie und der Kopie wurde im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der Katasterämter verzichtet.

Literatur:

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000
Grundkartenerlaß vom 3. 6. 1975

Die Sammlung von Informationen für die Grundstückswertermittlung

Von Amtsrat C. D i e c k m a n n, Nieders. Ministerium des Innern

1. Notwendigkeit und Ziel

Die Tätigkeit der nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 eingerichteten Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen hat ständig zugenommen. Mit dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) vom 27. 7. 1971 sind den Gutachterausschüssen zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Die bevorstehende Änderung des BBauG wird voraussichtlich eine weitere erhebliche Zunahme in der Anzahl der Gutachten bewirken, eine Intensivierung der Richtwertermittlung erfordern und die fachlichen Anforderungen an die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen weiter erhöhen.

Die Gutachterausschüsse haben die Verkehrs- und Richtwerte auf der Grundlage des 7. Teiles des BBauG und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 7. 8. 1961 nach bestem Wissen und Gewissen (§ 139 Abs. 1 BBauG) zu ermitteln. Voraussetzung für die Erledigung dieser Aufgaben ist eine gute Organisation der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen, eine vollständig geführte Kaufpreissammlung sowie insbesondere Sachkunde und Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Gutachterausschusses. Durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen in Niedersachsen weit-

gehend geregelt. In die Gutachtertätigkeit selbst kann jedoch durch Verwaltungsvorschriften nicht eingegriffen werden, denn die Gutachterausschüsse sind insoweit selbständig (§ 137 [1] BBauG) und an Weisungen nicht gebunden (§ 139 [1] BBauG).

Die Funktionsfähigkeit der Gutachterausschüsse kann aber durch eine verstärkte fachliche Förderung weiter gesteigert werden. Neben der Intensivierung der Ausbildung und der regelmäßigen Durchführung gezielter Fortbildungsmaßnahmen ist vor allem ein umfassender Erfahrungsaustausch zwischen den in der Wertermittlung Tätigen unerlässlich. Der Austausch und die Diskussion von Erfahrungen bei Fortbildungsveranstaltungen allein reicht jedoch nicht aus. Der Erfahrungsaustausch darf sich auch nicht in der gelegentlichen oder regelmäßigen Aussprache einzelner Mitglieder verschiedener Gutachterausschüsse oder einzelner Bediensteter verschiedener Geschäftsstellen erschöpfen. Wichtig ist, daß alle Gutachterausschüsse ständig und regelmäßig alle Informationen erhalten, die zur weiteren Verbesserung der Qualität der Gutachten und der Aussagefähigkeit der Richtwerte beitragen können. Hierzu zählen insbesondere auch solche statistischen Auswertungen, regionale Untersuchungen oder wertrelevante Erkenntnisse zu speziellen Fragen der Wertermittlung, die einzelne Gutachterausschüsse nicht oder nur sehr zeitaufwendig von den Geschäftsstellen durchführen lassen können, weil geeignetes Material in der Kaufpreissammlung fehlt.

Ebenso wichtig wie der Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Gutachterausschüssen sind die Informationen aus der Fachliteratur und der Rechtsprechung. In der Regel sind die Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen jedoch nicht in der Lage, alle entsprechenden Bücher, Zeitschriften und Urteile verfügbar zu halten. Das kann gelegentlich dazu führen, daß Indexreihen, statistische und technische Daten für die Vorbereitung von Gutachten oder auch bedeutsame Gerichtsurteile und generelle Untersuchungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und zusätzlichem Kostenaufwand beschafft werden können.

Aus diesen Gründen hat das Niedersächsische Ministerium des Innern (Referat 57) bereits im November 1973 eine Sammlung „Informationen zur Grundstückswertermittlung für die Gutachterausschüsse in Niedersachsen“ herausgegeben. Die Informationssammlung ist nur an die Gutachterausschüsse verteilt worden, um sicherzustellen, daß die einzelnen Sammlungen zeitnah ergänzt und entsprechend den Anregungen und Bedürfnissen der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen gestaltet werden können.

Im einzelnen soll es Ziel der Informationssammlung sein, diese Stellen über folgendes laufend zu informieren:

- a) über Veröffentlichungen zur Grundstückswertermittlung aus möglichst vielen Zeitschriften und Büchern,
- b) über Gerichtsurteile zur Grundstückswertermittlung und ihre Bedeutung für die Wertermittlungspraxis,

- c) über amtliche und sonstige Indexreihen, statistische und bautechnische Tabellen und andere für die Wertermittlung wichtige Daten,
- d) über den Stand der Vorschriften auch aus den Randgebieten mit zusätzlichen Interpretationen und Definitionen,
- e) über Erfahrungen der Gutachterausschüsse in Einzelfällen,
- f) über Ergebnisse gezielter Einzeluntersuchungen und Untersuchungsmethoden,
- g) über sonstige Informationen aus Literatur und Praxis, die z. B. für die Anpassung der Ertrags- und Sachwerte an die Lage auf dem Grundstücksmarkt von Bedeutung sind.

Die Informationssammlung soll vorrangig für den Praktiker in der Wertermittlung ein zusätzliches Hilfsmittel sein, um seine Arbeit weiter zu erleichtern und seine Aufgaben noch wirtschaftlicher erledigen zu können. Daneben ist dieses System geeignet, den Anfängern eine Einführung in die Wertermittlung zu geben. Deshalb wird die Sammlung auch laufend so ergänzt, daß sie vorteilhaft zu Ausbildungszwecken verwendet werden kann. Zudem ist geplant, auf der Grundlage der Sammlung als Arbeitsmittel eine systematische Unterweisung aufzubauen, um die Ausbildung auf dem Gebiet der Grundstückswertermittlung in Niedersachsen weiter zu intensivieren und noch mehr zu vereinheitlichen.

2. Aufbau der Sammlung

2.1. Gliederung

Die Informationssammlung ist so eingerichtet, daß der Benutzer an einer Stelle alle ein Einzelproblem betreffenden Informationen findet. Dazu ist eine praxisbezogene, stark differenzierte Gliederung erarbeitet worden, die aus folgenden Hauptabschnitten besteht:

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Kaufpreissammlung
4. Verkehrswertermittlung
5. Richtwertermittlung
6. Kosten
7. Tabellen
8. Spezialregelungen nach dem StBauFG

Um ein möglichst anwenderfreundliches System zu erhalten, wurde bei der weiteren Unterteilung der Hauptabschnitte in insgesamt 110 Unterabschnitte auf eine streng sachlich orientierte Gliederung verzichtet. Während die Hauptabschnitte 1–3 und 5–8 weitgehend nach organisatorischen und verfahrenstechnischen Gesichtspunkten der Wertermittlung aufgeteilt sind, ist der Hauptabschnitt 4 dagegen auf Wertermittlungsobjekte bezogen gegliedert. Ergänzend sind für erfahrungsgemäß häufig wiederkehrende Einzelprobleme zusätzliche Unterabschnitte gebildet worden, z. B.:

4.3.4. Ermittlung des Verkehrswertes von Eigentumswohnungen

4.3.5. Ermittlung des Verkehrswertes von Erbbaugrundstücken und Erbbaurechten

4.3.7. Besonderheiten der Verkehrswertermittlung in Enteignungsfällen.

Auf einen Abschnitt zu Besonderheiten der Wertermittlung bei Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BBauG wird vorerst verzichtet.

2.2. F o r m

Die Sammlung wird in Loseblattform geführt, so daß jede einzelne Information auch an der Stelle der Gliederung eingeordnet und aufbewahrt werden kann, zu der sie gehört. Andererseits wird durch diese Form die laufende Bereinigung der Sammlung von überholten Angaben ermöglicht. Dieses sind auch die wesentlichen Gründe dafür, weshalb nicht anstelle dieser Informationssammlung eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift herausgegeben wird.

Die einzelnen Unterabschnitte sind nach dem Dezimalsystem numeriert. Die Dezimalzahlen (bis zu 4stellig) sind gleichzeitig die *O r d n u n g s n u m m e r n*, nach denen die Einzelinformationen einsortiert und gefunden werden können. Ein nach diesen Ordnungsnummern gegliedertes Doppelregister soll den Zugriff zu den Informationen zusätzlich erleichtern. Die einzelnen Blätter des Registers sind so beschriftet, daß auf ein besonderes Inhalts- oder Stichwortverzeichnis verzichtet werden konnte.

Dieses Ordnungsprinzip erfordert es, daß die zu einem Unterabschnitt gehörenden Informationen je für sich auf einer besonderen Seite nachgewiesen werden. Wegen der Fülle der Einzelinformationen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit können in der Regel nur Kurzfassungen in die Informationssammlung übernommen werden. Das gilt vor allem für Veröffentlichungen, Einzeluntersuchungen und Gerichtsurteile. Die einzelnen Seiten mit Informationen erhalten am oberen Rand ein Stichwort zum Inhalt der einzuordnenden Informationen und die Ordnungsnummer des betreffenden Unterabschnittes. Die zu einem Unterabschnitt gehörenden Seiten werden durchlaufend numeriert. Soweit erforderlich, wird eine Inhaltsübersicht vorgelegt.

Die *G e r i c h t s u r t e i l e* und sonstigen Informationen aus der Rechtsprechung werden nur dann bei dem Unterabschnitt „Rechtsprechung“ nachgewiesen, wenn sie nicht einem anderen Unterabschnitt zugeordnet werden können. Zur Unterscheidung von dem übrigen Inhalt der einzelnen Unterabschnitte und zum besseren Einordnen sind die Seiten, die Gerichtsurteile nachweisen, mit 101 beginnend numeriert. Die Vielzahl der Gerichtsurteile bei einzelnen Unterabschnitten (z. B. Enteignung) erfordert es, daß die Urteile von Zeit zu Zeit nach ihrer Bedeutung für die Wertermittlung ausgewertet, kommentiert und zusammengestellt werden. Bisher ist auf eine derartige Bearbeitung aus zeitlichen Gründen verzichtet worden; außerdem sind noch nicht alle Urteile aus früherer Zeit in der Informationssammlung erfaßt worden.

Die Angaben zur Literatur (z. B. Buchbesprechungen) werden entsprechend den Regelungen zu den Gerichtsurteilen nur dann unter dem Abschnitt 1.4.2. „Bücher“ nachgewiesen, wenn sie nicht einem anderen Unterabschnitt zugeordnet werden können. Die Seiten mit den Angaben zur Literatur werden bei den einzelnen Unterabschnitten mit „201“ beginnend numeriert.

3. Sammeln der Informationen

Die praktische Verwendungsmöglichkeit der Informationssammlung ist in erster Linie davon abhängig, ob alle Informationen vollständig erfaßt werden können und ob die Sammlung zeitnah ergänzt werden kann. Die Vielzahl der bereits vorhandenen und noch zu erwartenden Informationen verlangt, daß nicht nur eine Stelle, sondern alle in Niedersachsen in der Wertermittlung Tätigen an dem Aufbau und der laufenden Ergänzung mitwirken.

Der Niedersächsische Minister des Innern (Referat 57) ist dabei außer für den formalen und organisatorischen Aufbau der Mappe und deren Ergänzungen insbesondere zuständig

1. für den aktuellen Stand der Vorschriften auch aus den Randgebieten einschließlich der notwendigen Interpretationen und Definitionen,
2. für die aktuelle Ergänzung der amtlichen und sonstigen Indexreihen, der bautechnischen und weiteren statistischen Tabellen und wirtschaftlichen Daten mit Erläuterungen zur Anwendung,
3. für die intensive Weiterverfolgung von Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Sammlung und von speziellen Unterrichtungen zu Einzelproblemen der Wertermittlung,
4. für einen aktuellen Informationsaustausch.

Von besonderer Bedeutung sind die in der Literatur enthaltenen Informationen zur Grundstückswertermittlung. Es ist wesentlich, daß die zahlreichen Veröffentlichungen zur Wertermittlung auch aus den Randgebieten erfaßt, ausgewertet und den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgabe der Erfassung und Auswertung, in die 34 Zeitschriften einbezogen sind, haben einige Vorsitzende von Gutachterausschüssen übernommen.

Eine wichtige Aufgabe der Informationssammlung besteht auch darin, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gutachterausschüssen und Geschäftsstellen zu fördern. Das setzt voraus, daß diese Gremien ihre Erfahrungen für eine Verwendung in der Informationssammlung weitergeben. Im einzelnen sollten die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen aus ihrem Arbeitsbereich mitteilen:

- a) besondere Erfahrungen bei der Registrierung und Auswertung von Kauffällen,
- b) Angaben zu ungewöhnlichen und schwierigen Gutachten,
- c) besondere Erfahrungen bei der Richtwertermittlung und deren Veröffentlichung und Registrierung,

- d) Methoden und Ergebnisse eigener Einzeluntersuchungen und Erhebungen (z. B. regionale Indexreihen, Preisentwicklungen),
- e) auf Anfordern zuverlässige Angaben zu zentral durchzuführenden Untersuchungen,
- f) Kauffälle über selten vorkommende Grundstücksarten zum Aufbau einer über-regionalen Kaufpreissammlung.

Darüber hinaus sind diese Stellen ständig aufgefordert, Anregungen und Empfehlungen zur weiteren Gestaltung und Vervollständigung der Informationssammlung zu geben.

4. Schlußbemerkung

Die Informationssammlung ist seit ihrer Herausgabe im Jahre 1973 durch eine Vielzahl von Einzelinformationen ergänzt und vervollständigt worden. Daran hatten in dieser ersten Aufbauphase naturgemäß Informationen aus früherer Zeit noch einen erheblichen Anteil. In diesem Zusammenhang hat sich herausgestellt, daß in weiten Teilbereichen der Sammlung regelmäßig eine intensive Überarbeitung und Bereinigung notwendig ist, um stets aktuelle und zuverlässige Informationen verfügbar zu haben. Es hat sich jedoch auch gezeigt, daß die Qualität der Informationssammlung und deren Verwendung in der Praxis der Wertermittlung besonders von der intensiven Mitwirkung der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen abhängig ist.

Nachweis der Festpunkte: ohne Nachweis im Liegenschaftskataster?

Von Oberamtsrat Ing. (grad.) M. S c h ö n h e r r ,
Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung, Hannover

Nach den beiden Runderlassen des Niedersächsischen Ministers des Innern zum Lage- und Höhenfestpunktfeld nach § 8 des Vermessungs- und Katastergesetzes (TP-Erlaß und NivP-Erlaß, jeweils Abschn. 8.1.1.) besteht der Nachweis der Festpunkte aus

der Kartei der Festpunkte,
den Festpunkt-Beschreibungen und
den Festpunkt-Übersichten.

Es überrascht, festzustellen, daß der Satz nicht mit

„sowie dem Eintrag ins Liegenschaftskataster“

fortgesetzt und beendet wird. Aber auch im weiteren Wortlaut der beiden Erlasse und der Anlagen dazu finden sich nur andeutende Hinweise auf das Vorhandensein

des Liegenschaftskatasters, der Verfasser konnte jedoch keinen Hinweis finden, der auf die Eintragung der Festpunkte ins Liegenschaftskataster zielt.

So ist im TP-Erlaß, Anlage 8, Abschn. 5 als Zweck der Einmessung u. a. angegeben, die Lage des TP zu den Grenzen des ihn umgebenden Flurstücks zu bestimmen und den TP in Luftbilder eintragen zu können, nicht aber ist eine Eintragung in die Flurkarte erwähnt worden. Durch die „Bezeichnung im Liegenschaftskataster“ auf der TP-Beschreibung (Anlage 8, Abschn. 2 und Anlage 8.1. i.V.m. Anlage 11, Abschn. 2, zweiter Satz) und die Forderung, in der katasterlichen Einmessung die Nummern der Flurstücke nachzuweisen (Anlage 8, Abschn. 8, ebenfalls i.V.m. Anlage 11, Abschn. 2, zweiter Satz) bleibt immerhin die Verbindung vom Nachweis der TP zum Liegenschaftskataster – wenn auch nicht umgekehrt – gewährleistet. (Es ist dem Verfasser, nebenbei erwähnt, jedoch unklar, welchen Aussagewert die Angabe der Nutzungsart bei der „Bezeichnung im Liegenschaftskataster“ hat, das geht weit umfassender aus der Einmessung selbst hervor).

Noch wesentlich weniger Textstellen, die auf das Liegenschaftskataster hinweisen, finden sich im NivP-Erlaß. In Anlage 5, Abschn. 3 heißt es lediglich, daß in der Kartei des NivP als Ortsbeschreibung beim Fehlen einer eindeutigen Straßenbezeichnung in Dörfern der Name des Eigentümers oder des Pächters des Gebäudes anzugeben ist, um den Benutzer eines NivP an oder mindestens in die Nähe des Punktes zu führen. Zur NivP-Beschreibung fehlt auch – im Gegensatz zur TP-Beschreibung – die Forderung, die Flurstückskennzeichen (Gemarkung – Flur – Flurstück) anzugeben. Daß dies nicht nur eine bloße Unterlassung im Text ist, geht aus den Beispielen der Anlage 6.1. hervor, und so bleibt es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob das Merkblatt (Anlage 4.1.) mit der Benachrichtigung (Anlage 4.2., dort mit Angabe des Flurstückskennzeichens!) tatsächlich an den Eigentümer des Flurstücks geht, das den Punkt trägt.

Aber auch der umgekehrte Weg, nämlich aus den Verwaltungsvorschriften über das Liegenschaftskataster auf eine Ergänzung des derzeitigen Nachweises der Festpunkte durch einen Eintrag im Liegenschaftskataster zu schließen, führt zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die Zeichenvorschrift DIN 18702 für die Flurkarten enthält zwar die Darstellung der TP und NivP und deren Nummern, jedoch ist aus den Zeichen für die NivP nicht ersichtlich, ob es sich um die Darstellung eines besonders gesetzlich geschützten Höhenfestpunktes (§ 20 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes) oder eines abgemarkten Höhen-Aufnahmepunktes handelt. (Höhen-Aufnahmepunkt, so nach Abschn. 1.1.1. des Punktnumerierungserlasses, ist gleichbedeutend den in Abschn. 1.1.2. und 8.4.2. des NivP-Erlasses sog. „anderen Höhenfestpunkten“; es hätte dem Gesetzeswortlaut besser entsprochen, diese Punkte – ohne „fest“ – als „andere Höhenpunkte“ oder wie oben zu bezeichnen.) Der Katastereinrichtungserlaß findet hinsichtlich des Nachweises in den Katasterbüchern überhaupt nur die TP der Erwähnung wert, und dies auch noch in der überholten Form der „Marksteinschutzfläche“ (Anlage 1, Nutzungsart 830).

Es stellt sich die Frage, welchen Zwecken die Übertragung von Daten aus dem Liegenschaftskataster in den derzeitigen Nachweis der Festpunkte nach Abschn. 8.1.1. der beiden Festpunkterlasse dient und ob diesen und weiteren Zwecken ebenso oder besser gedient wäre, wenn der Nachweis der Festpunkte um deren Eintrag im Liegenschaftskataster erweitert würde. Bei Beantwortung der Fragen soll davon abgesehen werden, daß bei der Einmessung – dargestellt in der Festpunkt-Beschreibung – einige Daten des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, um den Festpunkt ins Liegenschaftskataster eintragen zu können, was dem Verfasser allerdings hinsichtlich der NivP nach den derzeitigen Vorschriften nicht gewährleistet erscheint.

Sicherlich ist der erste Teil der Frage, auch hier mit Einschränkungen hinsichtlich der NivP, richtig beantwortet mit:

- der Festpunkt soll aufgefunden und ggf. mit Hilfe von Sicherungsmalen überprüft werden können,
- der Adressat für die Benachrichtigung anlässlich der Einrichtung des Festpunkts und seiner periodischen Überwachung soll nachgewiesen sein.

Da jedoch die Eintragung des Eigentümers und der anderen Daten unter „Bezeichnung im Liegenschaftskataster“ auf der TP-Beschreibung nicht ständig fortgeführt wird, sondern nur dann, wenn dem Eigentümer eine Benachrichtigung und ein Merkblatt übersandt werden (TP-Erlaß, Anlage 11, Abschn. 2), ist die Eintragung unter „Bezeichnung im Liegenschaftskataster“ überflüssig, sie hat nur eine auf den Zeitpunkt der letzten Benachrichtigung bezogene historische Bedeutung; diese Angaben aus dem Liegenschaftskataster befinden sich dann ohnehin auf der Aktenausfertigung der Benachrichtigung oder der Empfangsbescheinigung.

Übrigens verhält es sich bei der Lageskizze auf der TP-Beschreibung sehr ähnlich, die zum Aufsuchen des TP im Gelände dienen soll; auch sie wird nur anlässlich der Überwachung überprüft und ggf. fortgeführt. Da die Skizze zum Aufsuchen dienen soll, müßte das vor den örtlichen Überwachungsarbeiten anhand des jeweiligen Blattes der DGK geschehen. Wenn aber das Blatt der DGK dann schon zur Hand ist, wäre es sicherlich zweckmäßiger, gleich eine DIN-A 4-Kopie zum Aufsuchen anzufertigen, anstatt eine Kartenfläche von ca. 6 cm x 6 cm (entspricht ca. 300 m x 300 m, und das ist zum Aufsuchen gewöhnlich zu wenig) mehr oder weniger mühsam im Feld „Lageskizze“ fortzuführen. Die bloße Angabe der Blattbenennung der DGK wäre aussagekräftiger als die Lageskizze selbst. Wird ein TP nicht zur Überwachung, sondern zur Benutzung aufgesucht, z. B. anlässlich einer Polygonierung, dann stehen außer der TP-Beschreibung im allgemeinen ergänzende Unterlagen sowieso zur Verfügung. Es erhebt sich der Anschein, als seien die Angaben „Lageskizze“ und „Bezeichnung im Liegenschaftskataster“ auf der TP-Beschreibung noch Überbleibsel aus der Zeit der „polizeilichen Überwachung“, als dem Ortsgendarm Hinweise auf die Lage des TP gegeben werden mußten. Bei der heutigen Überwachung durch die Katasterämter erscheinen diese Angaben angesichts deren umfassender Informationssammlung als anachronistisch.

Gehörte zum Nachweis der Festpunkte auch deren Eintrag ins Liegenschaftskataster, so ergäbe sich:

- der Festpunkt kann jederzeit mit Hilfe der neuesten graphischen Beschreibung (Flurkarte) und der neuesten Vermessungszahlen (Vermessungsriß) in seiner Umgebung – zusätzlich zur ursprünglichen Einmessung – aufgesucht und ggf. mit Hilfe von Sicherungsmalen überprüft werden,
- der jeweilige Eigentümer des mit der Schutzfläche belasteten Flurstücks wäre übereinstimmend mit dem Grundbuch nachgewiesen (Katasterbücher),
- da Fortführungen des Liegenschaftskatasters (z. B. anlässlich der Einrichtung eines Festpunktes oder wegen Eigentumswechsels des mit einer Festpunktschutzfläche belasteten Grundstücks) nach § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes mitteilungsbedürftig sind, bedarf es kaum noch besonderer Benachrichtigungen nach den Festpunkterlassen; zudem würde die Benachrichtigung eines neuen Eigentümers sehr zeitnahe dem Eigentumsübergang geschehen,
- Lagefestpunkte und Höhenfestpunkte, die den gleichen Rechtsvorschriften unterschiedslos unterfallen, würden auch gleich behandelt werden; das ist nach den jetzigen Festpunkterlassen noch nicht der Fall.

Eine wesentliche Forderung an das Liegenschaftskataster wäre in diesem Zusammenhang, daß es die nach § 20 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes besonders geschützten Festpunkte sehr **d e u t l i c h** in Riß, Karte und Buch nachweisen muß.

Für die graphische Beschreibung in Vermessungsrissen und Flurkarten ist daher ein Zeichen zu finden, das für die besonders geschützten NivP ebenso deutlich wie das Dreieck für die TP ist. Vorteilhaft wäre es auch zu bestimmen, daß Festpunkte entweder in Flurstücksgrenzen und zugleich von jeder anderen (abgehenden oder etwa parallel laufenden) Flurstücksgrenze um den Schutzflächenradius entfernt oder überhaupt von jeder Flurstücksgrenze um den Schutzflächenradius entfernt liegen sollen, damit die Belastungen der Grundstücke möglichst eindeutig bleiben und nicht Grundstücke belastet werden müssen, die den Festpunkt nicht direkt tragen. Bei Bildung neuer Flurstücksgrenzen innerhalb der Schutzfläche muß später eine vermessungstechnische Beziehung zwischen dieser Grenze und dem Festpunkt hergestellt werden.

In den Katasterbüchern müßte jeder Festpunkt als besonderer Flurstücksabschnitt, und zwar, solange eine Trennung der Nutzungsart in tatsächliche Nutzung und gesetzliche Klassifizierung noch nicht realisiert ist, mit der Flächenangabe Null eingetragen werden, sofern es sich nicht um ein eigenes Flurstück (2 qm Marksteinschutzfläche) handelt. Die Nummer des Festpunktes müßte anstelle der Angabe „Bodenklasse“ (und bei maschinell geführten Katasterbüchern formatiert, z. B. 3 Stellen Nummer, Schrägstrich, 4 Stellen TK 25, linksstehend) eingetragen werden. (Die Angabe in der Lagebezeichnung genügt nicht, diese ist nach Abschn. 1.6. des Katastereinrichtungserlasses dem Flurstück, nicht aber dem Flurstücksabschnitt zugeordnet). Diese Art der Eintragung sollte sowohl bei manueller

als auch bei maschineller Katasterbuchführung gelten, sie sollte aber spätestens im Zuge der Vorbereitung der Katasterbücher zur Neueinrichtung wegen maschineller Buchführung so vorgenommen werden. Mangels ausreichender Arbeitsanleitungen und Information, jedoch die Bedeutung des Nachweises im Liegenschaftskataster empfindend, haben sich die Katasterämter bei Neueinrichtungen wegen maschineller Katasterbuchführung mit dem bloßen Eintrag der Nummer eines TP bei der Lagebezeichnung beholfen; das reicht aber nicht und kann auch mißverständlich sein. (Vom Verfasser gelesene Lagebezeichnung „Am Stadtwege 54/4525“, worin die Ziffern – ohne „TP“ davor – auch eine mißlungene Hausnummer bedeuten könnten.)

Für die gegenwärtige maschinelle Katasterbuchführung und im Hinblick auf die in einigen Jahren bevorstehende Umstellung zur weiteren Integration mit dem Grundbuchwesen sowie zur Vereinheitlichung der länderspezifischen Verfahren, die auch die o. a. Trennung der Nutzungsart zum Gegenstand hat, sind umfassendere und vor allem einheitliche Regeln für die Eintragung ins Liegenschaftsbuch dringend notwendig. („Liegenschaftsbuch“ ist dabei, der neueren Terminologie folgend, zu verstehen als die Gesamtheit der Daten der verbalen Flurstücksbeschreibung, das Wort ist also etwa begriffsgleich den bisherigen Katasterbüchern.)

Im Verfahren der jetzigen Liegenschaftsbuchführung wäre folgendes sofort zu ändern:

- der Nutzungsart Schlüssel 830 ist die Bezeichnung „Festpunktschutzfläche“ statt „Marksteinschutzfläche“ mit der DV-Form „VERM.-FESTPUNKT“ (wegen der max. Länge von z. Z. 16 Zeichen) statt „TP“ zuzuordnen; das würde auch der jetzt schon gegebenen Begriffsbestimmung nach Anl. 1, Abschn. 1.2. des Katastereinrichtungserlasses entsprechen; nach dieser Vorschrift werden auch Höhenfestpunkte, also NivP, im Liegenschaftsbuch als „TP“ bezeichnet (!),
- anstelle der Ziffer 0 im Schlüssel 830 sind die Ziffern 1 bis 9 nach folgenden Regeln zu verwenden:

- „1“ für TP 1. Ordnung,
- „2“ für TP 2. Ordnung,
- „3“ für TP 3. Ordnung,
- „4“ für TP 4. Ordnung,

womit für die TP zugleich der Schutzflächendurchmesser (TP-Erlaß, Abschn. 5.5.1.) vermerkt ist,

- „5“ für NivP 1. Ordnung mit 10 m Schutzflächendurchmesser,
- „6“ für NivP 1. Ordnung mit 2 m Schutzflächendurchmesser,
- „7“ für NivP 2. Ordnung,
- „8“ für NivP 3. Ordnung,
- „9“ für NivP 4. Ordnung;

wobei diese Angabe, anders als bei den Buchstabenzusätzen in der dritten Stelle der Schlüsselzahl, z. Z. nicht zu einer Angabe im Bestandsblatt o. dgl. führt, nach

der oben erwähnten Umstellung aber zu einer besonderen Bezeichnung als „gesetzliche Klassifizierung“ führen kann,

- die (jetzt) 9 Stellen „Bodenklasse“ beim Abschnitt, die nur bei den Nutzungsarten der Hauptgruppe „2“ (landwirtschaftliche Nutzungsarten) verwendet werden, sind in Verbindung mit der Gruppe „83“ für die Nummer des Festpunktes freizugeben, ihr Abdruck in der Spalte „Bodenklasse“ des Bestandsblattes dürfte nicht zu schwerwiegenden Verwechslungen bei den Finanzämtern führen,
- die (jetzt) 3 Stellen „Bemerkung zum Abschnitt“ sind in Verbindung mit der Gruppe „83“ der Nutzungsarten für den Fall, daß die Schutzfläche nicht ganz auf einem Flurstück lastet, zum Eintrag eines Bruches mit „1“ im Zähler und einer Ziffer im Nenner (z. B. 1/2) freizugeben, damit später zur gesetzlichen Klassifizierung die Schutzfläche in qm angegeben werden kann, auch wenn ein Flurstück nur mit einem Teil einer Schutzfläche belastet wird.

Würden die Eintragungen ins Liegenschaftskataster entsprechend den vorstehend angeregten Änderungen vorgenommen werden, so würde das schon jetzt zu einem recht deutlichen Nachweis der Festpunkte auch im Liegenschaftsbuch führen, später könnte dieser Nachweis im Liegenschaftskataster – als „gesetzliche Klassifizierung“ – noch deutlicher und aussagefähiger sein. Jedenfalls wäre die Belastung eines Flurstücks mit einer Festpunktschutzfläche dann gewissermaßen dauerhaft verbunden mit der Angabe über das Eigentum am belasteten Grundstück.

Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, daß mit der Schutzflächenbestimmung des § 20 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes dem Eigentümer eine auf seinem Grundstück ruhende öffentliche Last auferlegt worden ist (vgl. Nittinger/Konstanzer/Wendt/Hölper: Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz mit Kommentar, 2. Aufl. in Sonderheft 5/1967 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Anm. 3 zu § 20). Es trifft auch zu (a. a. O.), daß es zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch nicht bedarf – wie bei allen öffentlichen Lasten. Doch es stünde sicherlich einer Verwaltung, die „öffentliche Bücher“ führt (so wird in Gesetzen oft der Oberbegriff für Liegenschaftskataster und Grundbuch benannt), recht gut an, wenigstens in dem selbstgeführten Teil der öffentlichen Bücher die von ihr in Anspruch genommenen Rechte (oder die von ihr auferlegten Lasten) nachzuweisen. Daß dies nicht schon in zwingender Form aufgrund von Verwaltungsvorschriften geschieht, ist besonders verwunderlich, weil hier das allgemeine Publizitätsprinzip der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster – dazu s. § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes) mit einem Publizitätsinteresse der Verwaltung zusammentrifft, die diese Bücher führt!

Aus dem § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes und der Tatsache, daß jede inhaltliche Veränderung des Liegenschaftskatasters (gleichgültig ob in Karte oder Buch) liegenschaftsrechtlich eine Fortführung ist (vgl. im o. b. Kommentar Anm. 4 zu § 1, wobei der dort genannten „laufenden Übernahme aller Veränderungen“

auch die nicht ausdrücklich genannten Inhaltserweiterungen nach Abschn. 1.14. des Katastereinrichtungserlasses zu subsumieren sind), ergibt sich, daß die in den Festpunkterlassen vorgesehenen Benachrichtigungen entbehrlich werden, wenn die Lage- und Höhenfestpunkte deutlich im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Vorteilhaft wäre dabei, daß der Käufer eines Grundstücks, das mit einer Festpunktschutzfläche belastet ist, sehr zeitnahe benachrichtigt würde, nämlich spätestens immer noch im Zusammenhang mit dem Kauffall, kurz nach der „Umschreibung“ im Grundbuch, und sogar noch wesentlich früher, wenn dem Kauf Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zugrunde lagen. Unterstützend könnte allen Mitteilungen nach § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes – im allgemeinen aus Kopien der veränderten Bestandsblätter und einer besonderen Mitteilung bestehend, s. Abschn. 5.121. des Fortführungserlasses I – noch ein Merkblatt beigelegt werden, wenn Flurstücke mit Festpunktschutzflächen Gegenstand der Mitteilung sind. Das Merkblatt (Anl. 3.3 des TP-Erlasses und Anl. 4.1. des NivP-Erlasses) wäre dann einheitlich für beide Festpunktarten und unter Berücksichtigung der vorzuschreibenden Art des Nachweises im Liegenschaftskataster neu zu fassen.

Im vorhergehenden Absatz ist davon ausgegangen worden, daß ausschließlich und im vollen Umfange nach § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes verfahren wird, als ob Abschnitt 5.112. des Fortführungserlasses I nicht bestünde. Selbst wenn die Frage der Legalität zunächst ganz außer acht bleibt, drängen sich Überlegungen zu dieser Verwaltungsvorschrift allein unter dem Gesichtspunkt der Opportunität auf: d. h., ist es heute noch zweckmäßig, nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren, sollte sie aufgehoben werden, und zwar nicht nur wegen des hier behandelten Sachverhaltes?

Es hat sich doch, besonders in den letzten Jahren, ergeben, daß der Informationsinhalt des Liegenschaftskatasters ständig erweitert wird und infolgedessen hinsichtlich der tatsächlichen Flurstücksbeschreibung und auch – das ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig – der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Flurstück (neben den hier behandelten Festpunktschutzflächen z. B. Eintragungen über Bodenschätzungsergebnisse, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Wasser- und Lärmschutzzonen, Flurbereinigungs-, Umlegungs- Sanierungsgebiete, Zugehörigkeit zu wasserrechtlichen Unterhaltungsverbänden u. a. m.) den Inhalt des grundbuchlichen Bestandsverzeichnisses (Flurstückskennzeichen, Wirtschaftsart und Lage, Größe) weit übertrifft. Danach ist es zweifelhaft, ob es noch genügt, einen Grundstückskäufer nach Abschn. 5.112. Buchst. a des Fortführungserlasses I allein mit der grundbuchlichen Eintragungsnachricht abzufinden, zumindest wird das unzulässig sein. Auch der erneut ins (parlamentarische) Gespräch geratene Gesichtspunkt des Datenschutzes (das Wort ist mißverständlich: dabei geht es nicht um den Schutz von Daten – das wäre „Datensicherung“ oder „Datensicherheit“, sondern vielmehr um den Schutz des Bürgers vor den Daten!) muß in die Überlegungen einbezogen werden, zumal einerseits ein parlamentarisches Junktim zwischen dem Personenkennzeichen und dem Datenschutz offensichtlich und andererseits auch im Liegenschaftskataster die Eintragung des Personenkennzeichens vorgesehen ist. Dem

Gedanken des Datenschutzes dürfte auch im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung mit der Aufhebung der genannten Verwaltungsvorschrift Rechnung getragen sein. Schließlich – Fehler können jedem und jederzeit unterlaufen – böte eine umfassende Handhabung der Mitteilungspflicht eine zusätzliche Kontrolle gegen Fehler; der benachrichtigte Eigentümer wird ggf. darauf aufmerksam machen.

Es liegt schließlich auch ein Widerspruch darin, die mangelnde öffentliche Resonanz der Tätigkeit der Vermessungs- und Katasterbehörden bei vielen Gelegenheiten zu beklagen, und deshalb Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken, aber nicht jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, dem Bürger das Produkt „Liegenschaftskataster“ nahezubringen. (Der Verfasser kennt die Argumente: Mehrausgaben für – möglicherweise steigende – Postgebühren, Mindereinnahmen wegen weniger Anträgen auf Auszüge, er verweist jedoch dazu auf den ersten Satz des letzten Abs. unter Anm. 2 zu § 1 im o. b. Kommentar; „Die Kennzeichnung als Aufgabe des Landes bietet künftig auch die Rechtsgrundlage für haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes.“)

Zusammenfassend kann sicherlich der Schluß gezogen werden, daß Abschn. 5.112. des Fortführungserlasses I allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit und ohne Berücksichtigung von Gründen der Rechtmäßigkeit, die wohl ebenso sehr dafür sprechen, aufgehoben werden sollte. Damit wäre dann der Weg frei, den ohnehin überfälligen Nachweis der Festpunkte im Liegenschaftskataster als Bestandteil des Festpunktnachweises auch anstelle besonderer Benachrichtigungen zu benutzen, und zwar im ganz alltäglichen Verfahren der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die übrigen Bestandteile des Festpunktnachweises können weitgehend von Daten befreit werden, die aus dem Liegenschaftskataster dorthin übertragen und dann doch nur noch gelegentlich fortgeführt werden. Wird auch die Lageskizze auf der TP-Beschreibung in die Bereinigung einbezogen, dann bietet sich eine Möglichkeit, die beiden Festpunktnachweise der TP und der NivP einander noch weiter anzunähern, als das bisher erfreulicherweise schon geschehen ist.

Nachtrag

In den voranstehenden Ausführungen ist hinsichtlich der Mitteilung von Fortführungsergebnissen an die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer von einer extensiven Betrachtung des § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgegangen worden. Nur dadurch war es möglich, die gesetzliche Mitteilungspflicht und das eigene Benachrichtigungsbedürfnis, das sich aus den Festpunkterlassen ergibt, zu ein und demselben Verfahren – und damit zu einer Vereinfachung – zu integrieren.

Eine andere Betrachtungsweise des § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes mit dem Ziel, die Mitteilungsverpflichtung möglichst einzuschränken, geht davon aus, daß mitteilungsbedürftig lediglich die Veränderung des Inhalts sei, der im Liegenschaftskataster „originär“ geführt werde. Der Text des § 15 gibt aber für diese einschränkende Betrachtungsweise nichts her, dafür wäre eine Gesetzesänderung erforderlich, welche die Mitteilungsbedürftigkeit von Fortführungen auf bestimmte Angaben (z. B. über die Grenzen, die Flächeninhalte, die Nummern der Flurstücke) beschränkt.

Das Heranziehen anderer Textstellen des heutigen Gesetzeswortlauts mit dem Ziel, zu der einschränkenden Betrachtungsweise zu gelangen, ist m. E. problematisch, es würde zu einer Änderung des Begriffsinhalts der Worte „Liegenschaftskataster“ oder „Fortführung“ führen, so daß unter „Liegenschaftskataster“ nur noch die „originär“ geführten Daten oder aber unter „Fortführung“ nur noch die laufende Übernahme von Veränderungen an den „originär“ geführten Daten zu verstehen ist. So geht diese Betrachtungsweise davon aus, z. B. die nach § 10 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes nachzuweisenden Eigentümer dem Liegenschaftskataster (im Sinne des § 15) nicht zuzurechnen, obwohl es in der Begründung, letzter Satz, heißt, daß „die Angaben über die Eigentümer aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster zu übernehmen“ sind.

Auch die Ableitung des Mindestinhalts des Liegenschaftskatasters (und dessen Gleichsetzung mit den „originär“ geführten Angaben) aus § 11 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes geht fehl, weil dort lediglich auf die Flurkarte abgestellt ist und deshalb in den dort genannten Angaben (Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart, Ertragsfähigkeit) der Flächeninhalt fehlt; dabei handelt es sich, wenn man den Ausdruck überhaupt verwenden will, doch sicherlich um die „originärste“ Angabe neben dem Flurstückskennzeichen. Andererseits ist die dort genannte Ertragsfähigkeit (aus der Bodenschätzung) eindeutig keine „originäre“ Angabe des Liegenschaftskatasters. Die Bestimmung der „originär“ geführten Daten führt überhaupt zu Schwierigkeiten, falls daran gedacht sein sollte, das Gesetz entsprechend zu ändern. So ist z. B. als Lagebezeichnung einmal eine historische Gewannbezeichnung möglich, die eventuell als „originär“ aufgefaßt werden kann, andermal wird dafür Straßename und Hausnummer verwendet, die auf einem Ratsbeschluß und/oder einer Satzung der Gemeinde beruhen. Ein Zurücknehmen des umfassenden Begriffsinhalts von „Liegenschaftskataster“ erscheint schon deshalb unangebracht, als gerade jetzt entscheidende Schritte in Richtung auf das in den Gesetzesmaterialien sogenannte „Mehrzweckkataster“ getan werden; hier ist dem Katastereinrichtungserlaß zu folgen, nach dessen Abschnitt 1.14. erforderlichenfalls weitere Angaben in das Liegenschaftskataster aufgenommen werden können.

Meines Erachtens muß deshalb beim gegenwärtigen Gesetzeswortlaut von einer extensiven Auslegung des § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgegangen werden. Sollte das unzumutbar sein — der sich ständig ausweitende Inhalt des Liegenschaftskatasters könnte dafür ursächlich sein — dann sollte eine Gesetzesänderung im § 15 ausdrücklich die Daten nennen (s. o.), deren Fortführung die Mitteilung an die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer zur Folge haben soll. Die eindeutige Abgrenzung „originärer“ Daten von anderen dürfte sehr schwierig sein, und jedenfalls sollten die Begriffsinhalte von „Liegenschaftskataster“ (alle Angaben, die im Liegenschaftskataster — Karte und Buch — verzeichnet sind) und „Fortführung“ (laufende Übernahme aller Veränderungen einschließlich der Inhaltserweiterungen) unverändert bleiben.

**Nachweis der Festpunkte:
ohne Nachweis im Liegenschaftskataster?
— Zur Auslegung des § 15 Vermessungs- und Katastergesetz —**

Von Vermessungsobererrat R. B o n o r d e n ,
Nieders. Ministerium des Innern, Hannover

Die im vorstehenden Beitrag von S c h ö n h e r r enthaltenen Ausführungen können insbesondere wegen der Auslegung des § 15 Vermessungs- und Katastergesetz (VmKG) nicht unwidersprochen bleiben. Die Ansicht, § 15 VmKG schreibe eine Mitteilungspflicht für sämtliche Eintragungen in das Liegenschaftskataster vor, berücksichtigt nicht die Zielsetzung dieser gesetzlichen Regelung. Grundsätzlich bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Beziehungen zwischen hoheitlicher Verwaltung und Bürger im VmKG nur, als durch eine Maßnahme in die privatrechtlichen Belange der Berechtigten eingegriffen wird.

An dieser Stelle sei der § 15 mit amtlicher Begründung auszugsweise zitiert:

„(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstücks- und den Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2)

Amtliche Begründung

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß jeder Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts von der Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters Kenntnis erhält.“

Vorschriften zu einer Bekanntmachung von Eintragungen dieser Art enthält u. a. § 55 GBO. Dem Kommentar (1) ist zu entnehmen, daß zwar jede Eintragung bekanntgemacht werden soll, gemeint sind aber nur Eintragungen rechtlicher und nicht bloß hinweisender Art. Nach (2) sind nur Eintragungen, die Rechtsverhältnisse betreffen, mitteilungsbedürftig. Außerdem werden Eintragungen tatsächlicher Natur, insbesondere Änderungen und Berichtigungen der Bestandsverzeichnisses, i. d. R. mitzuteilen sein. Daneben bleiben landesrechtliche Mitteilungspflichten aufrechterhalten.

Die Fortführungsmitteilungen nach Nr. 5.1.2.1. FE I bilden, soweit sie als Grundlage für die Eintragung im Grundbuch dienen, eine bindende Voraussetzung für eine gestaltende Änderung der Rechtslage, die durch die Eintragung ins Grundbuch stattfindet, und gehören damit zur Gruppe der feststellenden Verwaltungsakte (Urt. BVerwG v. 5. 11. 1965 — IV C 59/65 (Lüneburg) — NJW 1966 S. 609). Hier wird eindeutig in privatrechtliche Belange der Berechtigten eingegriffen. Die Eintragung im Liegenschaftskataster liegt in untrennbarer Beziehung zu einer Begründung von Rechtsverhältnissen; da eine Einflußnahme des Grundbuchamtes auf die Art der Vermessung des Grundstücks kaum möglich erscheint, ist eine Fort-

föhrungsmittelung durch das Katasteramt unerläßlich. Zum Beispiel darf die Art der Vermessung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht entzogen werden.

Danach ist zu folgern:

Der Rechtsvorschrift des § 15 VmKG wird genügt, wenn die aufgrund der Ermächtigung im § 11 Abs. 4 VmKG – diese Ermächtigung soll die bestmögliche Wahrung der verschiedenen Belange und eine einheitliche Katasterführung sicherstellen – erlassenen Vorschriften, hier insbesondere der FE I i.V.m. der ÜbereinstimmungsAV vom 7. 12. 1970, diejenigen Fortführungen, die eine Begründung von Rechtsverhältnissen auslösen und auf die eine Einflußnahme anderer Stellen kaum möglich erscheint, als mitteilungsbedürftig durch das Katasteramt ausweisen. Im übrigen ist entsprechend der amtlichen Begründung nur sicherzustellen, daß jeder Berechtigte von der Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters Kenntnis erhält. §§ 15 VmKG schreibt nicht vor, wer diese Mitteilung abzugeben hat.

Nach Nr. 3.11. des FE I i.d.F. vom 21. 2. 1971 sind Fortführungsnachweise

- die Veränderungslisten (VL)
- die Flächenberechnungshefte und
- die Veränderungsmitteilungen.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund der Mitteilungen der Amtsgerichte – Grundbuchamt – (VL) wird den Eigentümern nach § 55 GBO i. V. m. § 39 GBVerf. bekanntgegeben.

Es wird allgemein für ausreichend und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung auch für gerechtfertigt erachtet, wenn in den Fällen, in denen das Liegenschaftskataster auf Grund einer VL fortgeführt wird, das Grundbuchamt in der Eintragungsnachricht den Eigentümer darauf hinweist, daß auch das Liegenschaftskataster fortgeführt wird, das Katasteramt aber hierüber keine besondere Mitteilung ergehen läßt. Hier wird somit ebenfalls das Verfahren praktiziert, das schon bisher – vor Inkrafttreten des VmKG – in den Fällen galt (Nr. 62 Fortf.Anw. I)¹⁾, in denen das Grundbuchamt durch den Vordruck Ni 17²⁾ von der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Kenntnis gesetzt und gebeten worden ist, den Eigentümer in der Eintragungsnachricht auch auf die Fortführung des Liegenschaftskatasters hinzuweisen. (Vgl. AV des Nds. MdJ v. 16. 1. 1954 – Nds. Rpfl. 1954 S. 22.)³⁾

Nach diesen Überlegungen kann nur noch strittig sein, ob Nr. 5.112 b) FE I im Einklang mit § 15 VmKG steht.

Bei der ersten Fassung des FE I war der § 15 VmKG mit dem Begriff der „Fortführung des Liegenschaftskatasters“ unter Anwendung des § 11 (4) VmKG bereits

1) Jetzt Nr. 5.333. FE I

2) Jetzt Veränderungsmitteilung

3) Jetzt „Erhaltung und Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster“ AV des MJ v. 7. 12. 1970 – Abschnitte IV.3. und VI.8.

insoweit konkretisiert worden, als von einer Benachrichtigung der Eigentümer ab-
zusehen war, wenn kein Fortführungsnachweis aufzustellen war. Das ist bei Fort-
führungen im Flurkartenwerk z. B. bei

- Eintragungen von Signaturen für abgemarkte Grenzpunkte nach Grenzfes-
tellungen und
- Eintragungen von Gebäuden und anderen topographischen Gegenständen ohne
Änderung der Nutzungsart

der Fall. Es darf als sicher gelten, daß das VmKG eine entsprechende Benachrichti-
gung der Eigentümer nicht neu begründen wollte, so daß die Regelung der Nr. 62
der Fortf.Anw. I aus der Zeit vor Erlaß des VmKG in ihren Auswirkungen aufrecht-
erhalten geblieben ist. Wer die während der parlamentarischen Beratungen des
VmKG entstandenen Sitzungsprotokolle der Ausschüsse für Aufbau und Siedlungs-
wesen und für innere Verwaltung einsieht, wird feststellen, daß die Regierungsvor-
lage zu § 15 VmKG unverändert gebilligt worden ist und zu keinem Zeitpunkt
Anlaß zu einer Erörterung in den Ausschüssen gegeben hat.

Im Gegensatz zu S c h ö n h e r r , der das Mitteilungsverfahren ausgeweitet sehen
möchte, vertrete ich die Auffassung, man sollte – bei Wahrung der Vorschrift des
§ 15 VmKG – erwägen, das Mitteilungsverfahren weiter einzuschränken. Denn
wenn durch die Katasterämter nur Maßnahmen mitzuteilen sind, durch die Voraus-
setzungen für eine gestaltende Änderung der Rechtslage geschaffen werden, dürfte
es zweckmäßig sein, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf Mitteilungen zu
verzichten, wenn bereits Rechtsänderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vor-
schriften (z. B. BBauG, FlurbG) eingetreten sind; das Liegenschaftskataster ist zu
berichtigen, eine Einflußnahme des Katasteramts ist nicht mehr möglich und durch
die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wird auch nicht mehr in privatrechtliche
Belange der Berechtigten eingegriffen.

- (1) Hesse-Saage-Fischer, Anm. II zu § 55 GBO
- (2) Meikel-Imhof-Riedel, Anm. 2 zu § 55 GBO.

Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundes-
republik Deutschland (AdV) hat im Jahre 1971 das Rahmensollkonzept „Auto-
matisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank“ beschlossen,
in dem allgemeine Vorstellungen über Form und Inhalt eines mit Hilfe der ADV
geführten Liegenschaftskatasters niedergelegt sind. Diese allgemeinen Vorstellungen
sind in der Zwischenzeit in einem Sollkonzept weiter konkretisiert worden.
Das Sollkonzept „Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücks-
datenbank“ ist in zwei Bände gegliedert.

Der Band 1 – Automatisiertes Liegenschaftsbuch –

ist von der Sachkommission Liegenschaftskataster (SKL) der AdV erarbeitet und 1973 veröffentlicht worden. Im Rahmen einer Weiterentwicklung des Sollkonzepts sind die Datenelemente des automatisierten Liegenschaftsbuchs detailliert fachlich festgelegt sowie in einer logischen Datenstruktur systemunabhängig graphisch dargestellt und verbal beschrieben. Die graphische Übersicht stellt alle Elemente, deren Hierarchie sowie deren logische Verknüpfung in der Grundstücksdatenbank dar.

Die einzelnen Datenelemente sind bundeseinheitlich festgelegt und beschrieben; notwendige Länderbesonderheiten sind besonders hervorgehoben. Die Beschreibung enthält alle Informationen zur Datensatzgestaltung sowie den Zweck, Aufbau und Inhalt. Die logische Datenstruktur zeigt die Ordnung der Daten und deren Zusammenhänge auf, so daß insbesondere die mit der AdV nicht unmittelbar befaßten Stellen die Organisation des automatisierten Liegenschaftsbuchs im Rahmen der Grundstücksdatenbank überblicken können. Die Beschreibung der logischen Datenstruktur ist notwendige Grundlage für eine kompatible Anwendungsprogrammierung.

Die Beschreibung ist nach einem Beschluß der AdV für die Vermessungs- und Katasterverwaltungen verbindliche Grundlage einer schrittweisen Realisierung der Grundstücksdatenbank.

Die in der „Gemeinschaft der Anwender des automatisierten Liegenschaftsbuchs“ zusammengeschlossenen Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein realisieren das Teilprojekt „Liegenschaftsbuch“ der Grundstücksdatenbank als anlagenneutrales und für die Länder einheitliches Anwendungssystem auf der Grundlage dieser logischen Datenstruktur.

Der Band 2 – Automatisierte Liegenschaftskarte –

wird vom Arbeitskreis Automation der AdV erarbeitet. Um die Arbeiten auf eine möglichst breite Basis zu stellen, hat der Arbeitskreis eine Arbeitsgruppe gebildet. In ihr sind unter Federführung des Landes Niedersachsen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und die Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) vertreten. Daneben werden je nach Themenstellung Vertreter der betroffenen AdV-Arbeitskreise Trigonometrie, Präzisionsnivellement, Liegenschaftskataster, Topographie und Kartographie zu den Arbeiten hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe hat den Zweck der automatisierten Liegenschaftskarte definiert und ein Gesamtmodell für die Automatisierung des kartentechnischen und vermessungstechnischen Teils des Liegenschaftskatasters entwickelt. Hiernach besteht die automatisierte Liegenschaftskarte aus der Grundrißdatei, der Punktdati und der Datei der Messungselemente.

Die Arbeitsgruppe hat die Punktdaten vorrangig fertiggestellt. Damit soll allen Vermessungsstellen ermöglicht werden, bereits jetzt die vielfach vorhandenen oder im Entstehen begriffenen Koordinatendateien auf die Anforderungen der Grundstücksdatenbank auszurichten. Dieser Teilbereich des Sollkonzepts – Band 2 – wurde am 22. 4. 1975 von der AdV beschlossen.

Zum besseren Verständnis für die Leser, die den 1. Band nicht zur Verfügung haben, sind die einleitenden Abschnitte aus dem Band 1 in den Band 2 übernommen worden.

Druck und Vertrieb der „Logischen Datenstruktur“ des automatisierten Liegenschaftsbuchs und des Sollkonzepts „Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank“ – Band 2 – hat die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung übernommen. Beide Dokumentationen können zum Selbstkostenpreis – die „Logische Datenstruktur“ zum Preis von DM 25,—, das Sollkonzept – Band 2 – zum Preis von DM 15,— pro Stück – zuzügl. Versandkosten beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Abteilung Landesvermessung – Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1, bezogen werden.

Buchbesprechung

Bodo Schrader: Elektronische Datenverarbeitung
im Vermessungswesen, Band 1:

Einführung; IX + 322 Seiten, 57 Abbildungen und Tabellen,

19 ALGOL und 14 FORTRAN-Programmbeispiele; kartoniert DM 38,—.

Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1975

Der erste vorliegende Band des dreibändig geplanten Werkes „EDV im Vermessungswesen“ von B. Schrader vermittelt eine Einführung in die elektronische Datenverarbeitung. Dieser Band soll, wie der Autor im Vorwort schreibt, zwei Aufgaben erfüllen: einmal soll er den Leser in die Lage versetzen, das Programmieren in einer problemorientierten Sprache zu erlernen, und zum anderen soll er ein Hilfsmittel zum Erkennen der Anwendungsmöglichkeiten und -probleme sein. Die Anwendung der EDV auf den verschiedensten Gebieten des Vermessungswesens soll in den beiden folgenden Bänden dargestellt werden.

Der Inhalt dieses Buches sei kurz aufgeführt:

Im ersten Abschnitt wird ein allgemeiner Überblick über den Aufbau und die Arbeitsweise der Datenverarbeitungsanlagen gegeben (mit einem speziellen Teil über den Tischrechner HP 9100 A). Es schließt sich eine Übersicht über die verschiedenen Programmiersprachen an. Im dritten Abschnitt wird dann die Programmierung elektronischer Tischrechner an Hand geodätischer Probleme dargestellt. Es

folgt die Einführung in die Programmiersprachen ALGOL 60 und FORTRAN, die einen sehr breiten Raum in diesem Band einnimmt. Die Elemente der beiden Sprachen werden nebeneinander beschrieben und durch Programmbeispiele erläutert. Den Abschluß bildet eine kurze Darstellung der Grundzüge der Matrizenrechnung.

Allein schon diese knappe Übersicht zeigt, daß mit diesem Buch eine sehr breit angelegte Einführung in die EDV gegeben wird. Betrachtet man nun dieses Buch unter den am Anfang aufgeführten Zielsetzungen, so muß gesagt werden, daß es dem Autor hervorragend gelungen ist, die Anwendungsmöglichkeiten und -probleme aufzuzeigen. Besonders mit den ersten beiden Abschnitten wird dem Leser eine sehr klare und umfassende Übersicht über die Grundlagen der EDV gegeben. Bei der anderen Zielsetzung, dem Erlernen einer problemorientierten Sprache, ist eine ungewöhnliche Darstellung gewählt worden. Die parallele Behandlung der beiden Sprachen ALGOL 60 und FORTRAN erlaubt zwar eine verhältnismäßig kurze Einführung in beide Sprachen und zeigt viele interessante Zusammenhänge und Parallelen auf, dies könnte beim Erlernen einer Sprache aber zu Schwierigkeiten führen (auch wenn durch Randmarkierung und Klein- bzw. Großbuchstaben eine Trennung der beiden Sprachen erreicht wird).

Zwei Punkte sollen noch kurz angesprochen werden:

Vermißt hat der Rezensent einen Abschnitt über die Programmiersprache COBOL, die durch das Einrichten von Datenbanken, auch im Vermessungswesen, verstärkt an Bedeutung gewinnen wird. In diesem Zusammenhang taucht allerdings die Frage auf, ob in einem Buch „EDV im Vermessungswesen“ nicht auf die ausführliche Darstellung der Sprachen verzichtet und an dieser Stelle nur auf die Grundsätze der Sprachen und ihre Anwendungsmöglichkeiten eingegangen werden sollte. Ebenso stellt sich die Frage, ob die Darstellung der Grundzüge der Matrizenrechnung im Rahmen dieses Buch erforderlich ist.

Die Beziehung dieses ersten Bandes zum Vermessungswesen wird hauptsächlich durch die gewählten Programmbeispiele hergestellt. In den beiden folgenden Bänden sollen die Anwendungen im Vermessungswesen im Mittelpunkt stehen. Hiermit wird der wachsenden Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung im Vermessungswesen Rechnung getragen. Es ist das Verdienst des Autors, mit seinem Werk eine Lücke in der geodätischen Literatur auszufüllen.

H. Sellge

Druckfehlerberichtigung

zum Aufsatz von H. B o d e n s t e i n:

„Das niedersächsische allgemeine Enteignungsrecht“.

In Heft 3/1975 S. 167 muß es in der 6. Zeile statt „§ 96 BBauG“ „§ 96 BGB“ heißen.

Personalnachrichten

(Stand: 1. 9. 1975)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernann t:

zum Ltd. VmDir.

VmDir. Dr. Gerigk	RP Hannover	4. 6. 75
-------------------	-------------	----------

zu VmDir.

VmOR	Au	LVwA – LVm – B 3	21.	7. 75
„	Daack von	MI – Ref. 55	29.	8. 75
„	Lehmann Dr.	RP Osnabrück	17.	2. 75

zu VmOR

VmR	Harbort	KatA Hildesheim	26.	9. 74
„	Meyer	KatA Cloppenburg	20.	12. 74
„	Tegeler Dr.	LVwA – LVm – B 6	24.	1. 75
„	Stache Dr.	LVwA – LVm – B 6	30.	4. 75
„	Augath	LVwA – LVm – B 1	31.	7. 75
„	Steinmetz	LVwA – LVm – B 3	1.	8. 75

zu VmR

VmAss	Wiebe	KatA Lüneburg	17.	10. 74
OAR	Horst	LVwA – LVm – B 5	9.	1. 75
VmAss	Brandt	KatA Nordhorn	31.	3. 75
„	Lange	RP Hannover	1.	4. 75
„	Ebrecht	KatA Göttingen	1.	4. 75
„	Bunjes	KatA Osnabrück	11.	6. 75
„	Stennert	KatA Braunschweig	4.	7. 75
„	Wieting	LVwA – LVm – B 3	7.	7. 75
„	Zeddies	LVwA – LVm – B 1	14.	7. 75

zu VmAss (Einstellung)

AssVmD	Dirksmöller	KatA Hannover	20.	12. 74
„	Kühme	KatA Nienburg	20.	12. 74
„	Szimke	KatA Winsen	27.	12. 74
„	Hennersdorf	KatA Celle	1.	1. 75
„	Beer	KatA Meppen	1.	6. 75
„	Kophstahl	KatA Hannover	11.	6. 75
„	Zeddies	LVwA – LVm – B 1	12.	6. 75
„	Draken	KatA Fallingbostal	12.	6. 75
„	Kranz	KatA Osterholz-Scharmbeck	12.	6. 75
„	Neumann	KatA Celle	1.	8. 75

II. Versetz t:

VmR	Dr. Tegeler	vom KatA Celle an das LVwA – LVm – B 6	14.	10. 74
VmR	Bednarzik	vom KatA Syke an das KatA Cuxhaven	1.	4. 75
VmAss	Dirksmöller	vom KatA Hannover an das KatA Syke	1.	4. 75
VmR	Bölke	vom KatA Osnabrück zum RP Osnabrück	15.	6. 75

VmR	Ahrens, Dr.	vom LVwA – LVm – an das Nds. Forstplanungsamt in Wolfenbüttel	1. 7. 75
VmAss	Hennersdorf	vom KatA Celle an das KatA Uelzen	1. 8. 75
VmR	Wiebe	vom KatA Lüneburg zu dem RP Lüneburg	1. 9. 75

III. Eingewiesen in eine Planstelle der Bes.Gr. B 2:

MinR	Alves, Dr.	MI – Ref. 57	21. 8. 75
------	------------	------------------------	-----------

IV. Entlassen (§ 38 NBG):

VmAss	Köhler	KatA Wolfsburg	1. 10. 74
-------	--------	--------------------------	-----------

V. Eintritt in den Ruhestand (§ 51 NBG):

VmOR	Endewardt	KatA Osnabrück	1. 3. 75
„	Born	KatA Göttingen	1. 9. 75

VI. Versetzung in den Ruhestand (§ 57 NBG):

VmOR	Hering	LVwA – LVm – B 1	1. 7. 75
------	--------	----------------------------	----------

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

zu OAR

VmOA	Drews	LVwA – LVm – B 6	28. 6. 74
„	Hayunga	KatA Nordhorn	8. 4. 75
„	Nagel	RP Hannover	22. 4. 75
„	Sprenger	LVwA – LVm – B 8	23. 7. 75
„	Hollander	KatA Cloppenburg	1. 8. 75
„	Lichtenberg	KatA Northeim	7. 8. 75

zu Amtsräten

VmA	Dunker	KatA Cloppenburg	1. 8. 75
„	Husmann	KatA Varel	1. 8. 75
„	Hartje	KatA Hildesheim	6. 8. 75
„	Rhode	KatA Northeim	7. 8. 75
„	Grumme	KatA Holzminden	7. 8. 75
KatA	Oberstedt	LVwA – LVm – B 4	15. 8. 75

zu VmOA

VmA	Deyda	KatA Syke	1. 10. 74
„	Rettig	RP Stade	25. 9. 74
„	Albrecht	KatA Uelzen	27. 3. 75
„	Schmidt	RP Hildesheim	4. 6. 75
„	Zimmermann	KatA Osterode	13. 6. 75
„	Heilemann	RP Aurich	25. 7. 75
„	Heitmann	KatA Stade	28. 7. 75
„	Ansorge	KatA Cuxhaven	29. 7. 75
„	Twietmann	KatA Osterholz-Scharmbeck	29. 7. 75

„	Sohns	KatA Aurich	31.	7. 75
„	Hocke	KatA Hannover	1.	8. 75
„	Frömberg	KatA Syke	5.	8. 75
„	Wessel	KatA Sulingen	11.	8. 75

zu VmA

VmOInsp	Fahlbusch	KatA Alfeld	25.	9. 74
„	Heckmann	RP Stade	25.	9. 74
„	Cornelius	KatA Nienburg	1.	11. 74
„	Fährmann	RP Hannover	1.	12. 74
„	Hein	KatA Cuxhaven	15.	1. 75
„	Maaack	KatA Winsen	21.	1. 75
„	Strümke	LVwA – LVm – B 3	31.	1. 75
„	Busse	KatA Osterode	21.	2. 75
„	Kelm	KatA Lüchow	16.	5. 75
„	Kerkhoff	MI – Ref. 57	20.	6. 75
„	Blaurock	KatA Wilhelmshaven	30.	6. 75
„	Kayser	VP Oldenburg	25.	7. 75
„	Schulte	KatA Vechta	30.	7. 75
„	Jäger	KatA Bremervörde	30.	7. 75
„	Bartling	KatA Verden	30.	7. 75
„	Tergau	KatA Aurich	31.	7. 75
„	Wegener	KatA Brake	1.	8. 75
„	Duensing	KatA Westerstede	1.	8. 75
„	Beneke	KatA Delmenhorst	1.	8. 75
„	Wieting	KatA Varel	1.	8. 75
„	Himstedt	KatA Hannover	1.	8. 75
„	Warnecke	KatA Hannover	1.	8. 75
„	Tholema	KatA Emden	4.	8. 75
„	Wiemann	KatA Hameln	5.	8. 75
„	Keller	KatA Hildesheim	7.	8. 75
„	Wieprecht	KatA Göttingen	7.	8. 75
„	Schneider	KatA Osterode	8.	8. 75
„	Meyer	LVwA – LVm – B 6	15.	8. 75
KartOInsp	Herrmann	LVwA – LVm – B 4	15.	8. 75
VmOInsp	Hentschel	LVmA – LVm – B 2	15.	8. 75
„	Schiffing	LVwA – LVm – B 2	29.	8. 75

zu VmOInsp

VmInsp	David	KatA Aurich	1.	1. 74
„	Olbrich	KatA Hameln	1.	1. 74
„	Harder	KatA Neustadt	1.	1. 74
„	Staggenborg	KatA Nienburg	1.	1. 74
„	Schmidt, H.	KatA Rinteln	1.	1. 74
„	Meyer, H.	KatA Syke	1.	1. 74
„	Möhle	KatA Einbeck	1.	1. 74
„	Keuntje	KatA Gandersheim	1.	1. 74
VmOInsp	zA Hauschildt	KatA Aurich	1.	10. 74
VmInspAnw	Schlehr	KatA Winsen	1.	10. 74
VmOInsp	zA Schütz	KatA Hannover	15.	10. 74
VmInsp	Wassermann	KatA Hannover	22.	10. 74

VmInspAnw	Mumme	LVwA – LVm – B 7	1. 11. 74
VmOIInsp zA	Bohnstedt	KatA Wolfenbüttel	28. 11. 74
„	„ Borchers	RP Stade	31. 1. 75
„	„ Bülter	KatA Sulingen	1. 2. 75
VmInsp	Fiege	KatA Winsen	19. 2. 75
VmOIInsp zA	Hammer	KatA Osterode	27. 2. 75
VmInsp	Mensing	KatA Hannover	18. 3. 75
VmOIInsp zA	Materne	KatA Wolfenbüttel	18. 4. 75
„	„ Meinerkord	KatA Holzminden	23. 5. 75
VmInsp	Leiner	VP Oldenburg	3. 6. 75
„	Runge	KatA Delmenhorst	3. 6. 75
„	Ueberschär	KatA Oldenburg	3. 6. 75
VmOIInsp zA	Brandt	KatA Alfeld	26. 6. 75
„	„ Stahlhut	KatA Bückeburg	30. 6. 75

zu VmOIInsp z.A.

VmInspAnw	Haseler	KatA Nienburg	25. 5. 74
„	Ebersberg	KatA Göttingen	27. 5. 74
„	Lampe	KatA Osterode	27. 5. 74
„	Wellbrock	KatA Osterholz-Scharmbeck	1. 11. 74
„	Schneider	KatA Braunschweig	21. 1. 75
„	Prehn	KatA Rinteln	1. 2. 75
„	Brinkmann	KatA Northeim	25. 4. 75
„	Kroon	KatA Aurich	25. 4. 75
„	Schuhmann	KatA Nordhorn	25. 4. 75
„	Sturm	KatA Salzgitter	25. 4. 75
„	Brants	RP Aurich	1. 5. 75
„	Michels	KatA Vechta	1. 5. 75
„	Geisler	KatA Hildesheim	1. 7. 75
„	Roll	KatA Hildesheim	1. 7. 75

II. Versetzt:

VmOA	Deyda	vom RP Hannover an das KatA Syke	1. 10. 74
VmOI. z. A.	May	vom KatA Delmenhorst an das KatA Cloppenburg	1. 10. 74
VmOI	Wolf	vom KatA Hildesheim an das KatA Northeim	1. 11. 74
VmOI	Keller	vom LVwA – LVm an das KatA Hildesheim	1. 11. 74
VmI	Altmann	vom KatA Northeim an das LVwA – LVm – B 3	1. 11. 74
VmOI	Fährmann	vom KatA Burgdorf zu dem RP Hannover	1. 12. 74
VmA	Meinecke	vom KatA Neustadt an das MI – Ref. 55 (Verm)	1. 12. 74
VmOI	Blaurock	vom KatA Oldenburg an das KatA Wilhelmshaven	1. 3. 75
VmA	Albrecht	vom KatA Lüchow an das KatA Uelzen	17. 3. 75
VmOI	Ihlo	vom KatA Cloppenburg an das KatA Oldenburg	1. 5. 75
VmI z. A.	Lampe	vom KatA Northeim an das KatA Osterode	1. 5. 75
VmA	Hellmoltdt	vom KatA Hildesheim zu dem RP Hildesheim	1. 6. 75
VmOI	Kerkhoff	vom KatA Rinteln an das MI – Ref. 57	20. 6. 75
VmOI z. A.	Prehn	vom RP Hannover an das KatA Rinteln	20. 6. 75
VmOI z. A.	Brandt	vom KatA Hildesheim an das KatA Alfeld	1. 7. 75
VmOI z. A.	Jockers	vom KatA Alfeld an das KatA Osterode	1. 7. 75
VmOI z. A.	Leiner	vom VP Oldenburg an das LVwA – LVm	1. 8. 75

III. Eintritt in den Ruhestand (§ 51 NBG):

VmA	Busse	KatA Osterode	1. 4. 75
„	Jahn	LVwA – LVm	1. 9. 75

IV. Versetzung in den Ruhestand (§ 57 NBG):

VmOA	Scheller	KatA Uelzen	1. 2. 75
VmA	Hoffmann	KatA Wilhelmshaven	1. 4. 75
OAR	Borchert	RP Hildesheim	1. 5. 75
VmA	Vogel	KatA Vechta	1. 5. 75
VmOA	Schöne	KatA Osterode	1. 6. 75
VmOA	Kreter	KatA Goslar	1. 8. 75

V. Verstorben:

VmA	Förster	KatA Cuxhaven	23. 10. 74
VmOA	Nölle	LVwA – LVm – B 2	3. 11. 74
VmOI z. A.	Nortrup	KatA Cloppenburg	16. 7. 75

VI. In den Vorbereitungsdienst eingestellt:

Name	Bezirk	geb. am	Ing. Befähigung	eingestellt am
Kawala, Werner	Braunschweig	12. 4. 51	Ing. grad.	1. 8. 74
Radatz, Horst	Braunschweig	24. 12. 53	Ing. grad.	15. 8. 74
Wosach, Bernd	Hannover	5. 10. 53	Ing. grad.	1. 9. 74
Dufke, Peter	Hannover	10. 6. 52	Ing. grad.	1. 9. 74
Altmeppen, Hermann	Oldenburg	15. 4. 48	Ing. grad.	1. 10. 74
Hellmann, Norbert	Oldenburg	11. 5. 50	Ing. grad.	1. 10. 74
Pelz, Jürgen	Oldenburg	9. 8. 52	Ing. grad.	1. 10. 74
Müller, Wulf	Stade	30. 12. 52	Ing. grad.	1. 10. 74
Wronna, Dieter	Stade	3. 10. 48	Ing. grad.	1. 10. 74
Lübsen, Bernhard	Aurich	26. 4. 50	Ing. grad.	1. 4. 75
Nahrman, Horst	Hildesheim	23. 5. 47	Ing. grad.	1. 4. 75
Podrenek, Martin	Hildesheim	16. 6. 51	Ing. grad.	1. 4. 75
Breden, Wolfgang	Oldenburg	2. 4. 51	Ing. grad.	1. 4. 75
Pasold, Peter	Lüneburg	18. 11. 48	Ing. grad.	1. 8. 75
Schreinecke, Hans-Werner	Lüneburg	12. 7. 51	Ing. grad.	1. 8. 75
Liebold, Heinz	LVwA	30. 5. 52	Ing. grad.	1. 8. 75

Beamte des mittleren Dienstes

I. E r n a n n t:

zu Amtsinsp.

VmHSekr	Dauwald	KatA Lüchow	27. 9. 74
„	Schiller	RP Hildesheim	21. 11. 74
„	Ahrens	KatA Nienburg	31. 1. 75
„	Klammer	KatA Osnabrück	23. 4. 75

zu VmHSekr.

VmOSekr	Hogrefe	KatA Cuxhaven	14. 10. 74
„	Schlichting	KatA Stade	13. 12. 74
„	Requardt	KatA Rinteln	22. 3. 75

zu VmOSekr.

VmSekr	Friedl	RP Stade	30. 10. 74
„	Volle	KatA Göttingen	4. 11. 74
„	Sanft	KatA Göttingen	4. 11. 74
„	Hoppe	KatA Einbeck	5. 11. 74
„	Sachtleben	KatA Northeim	5. 11. 74
„	Meyer	KatA Hildesheim	6. 11. 74
„	Frerichs	KatA Aurich	25. 11. 74
„	Menssen	KatA Wittmund	25. 11. 74
„	Albers	KatA Wittmund	26. 11. 74
„	Bruns	KatA Leer	26. 11. 74

zu VmSekr.

VmAssist	Köster	KatA Westerstede	29. 7. 74
„	Knocke	KatA Göttingen	14. 10. 74
„	Hein	KatA Hannover	27. 10. 74
„	Haude	KatA Holzminden	28. 10. 74
„	Klimmt	KatA Holzminden	28. 10. 74
„	Rüffert	KatA Göttingen	1. 11. 74
„	Aschoff	KatA Göttingen	1. 11. 74
„	Seipelt	KatA Alfeld	4. 11. 74
„	Scheil	KatA Cloppenburg	23. 12. 74
„	Siede	KatA Nordhorn	23. 12. 74
„	Brandt	KatA Bückeburg	1. 1. 75
„	Knauer	KatA Soltau	1. 1. 75
„	Stahlhut	KatA Rinteln	1. 2. 75

VmAssist.

Anw.	Cöster	KatA Norden	1. 4. 75
„	Evers	KatA Norden	1. 4. 75
„	Schimpf	RP Hildesheim	30. 7. 75

zu VmAssist.

VmAssist	z. A. Sievers	KatA Alfeld	20. 9. 74
„	„ Schaffmann	KatA Osterode	30. 9. 74

VmAssist	Anw. Haase	KatA Hannover	1. 10. 74
VmAssist	z. A. Rimkus	KatA Bremervörde	1. 10. 74
„	Kellert	KatA Braunschweig	1. 10. 74
„	Craasmann	KatA Lüchow	19. 2. 75
„	Bei der Kellen	KatA Osnabrück	1. 4. 75
„	Kristen	KatA Osterode	1. 4. 75
„	Batzendorfer	KatA Hildesheim	1. 4. 75
„	Zota	KatA Holzminden	1. 4. 75
„	Springmann	KatA Delmenhorst	1. 4. 75
„	Hummerich	KatA Emden	1. 4. 75
„	Mülder	KatA Leer	1. 4. 75
„	Schulz	KatA Fallingb. ostel	1. 4. 75
„	Stange	KatA Wolfenbüttel	3. 4. 75

zu VmAssist. z. A.

VmAssist	Anw. Kummerow	KatA Wesermünde	30. 9. 74
„	Stünkel	KatA Northeim	1. 10. 74
„	Lenzschau	KatA Delmenhorst	1. 10. 74
„	Heise	KatA Cloppenburg	1. 10. 74
„	Wolter	KatA Lüchow	1. 10. 74
„	Schott	KatA Lüchow	1. 10. 74
„	Craasmann	KatA Lüchow	1. 10. 74
„	Stange	KatA Wolfenbüttel	1. 10. 74
„	Rudschuck	KatA Cuxhaven	2. 10. 74
„	Köster	KatA Verden	1. 4. 75
„	Jonuscheit	KatA Verden	1. 4. 75
„	Zengel	KatA Cuxhaven	1. 4. 75
„	Müller	KatA Bremervörde	1. 4. 75
„	Beier	KatA Alfeld	1. 4. 75
„	Stieler	KatA Alfeld	1. 4. 75
„	Groenhagen	KatA Emden	1. 4. 75

II. Versetzt:

AI	Schaper	vom KatA Hannover an das KatA Hameln	1. 10. 74
VmHSEkr.	Müller	vom KatA Wolfsburg an das KatA Hannover	1. 2. 75
VmAssist.	Schimpf	vom KatA Osterode zum RP Hildesheim	1. 5. 75

III. Auf Antrag entlassen (§ 38 NBG):

VmAssist	z. A. Krone	VP Oldenburg	1. 4. 75
VmAssist	Anw. Blendermann	RP Stade	1. 8. 75
VmAssist	z. A. Müller	KatA Bremervörde	1. 8. 75

IV. Verstorben:

VmSEkr.	Mühlmann	KatA Stade	1. 3. 75
---------	----------	------------	----------

V. In den Vorbereitungsdienst eingestellt:

Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am
Brückner, Susanne	Lüneburg	14. 6. 54	26. 9. 74
Feldmann, Siegfried	Hildesheim	2. 7. 55	1. 10. 74
Schindler, Uwe	„	2. 4. 55	1. 10. 74
Thieke, Friedrich	Osnabrück	7. 3. 56	1. 10. 74
Cöster, Johann	Aurich	21. 3. 47	1. 10. 74
Evers, Hinrich	„	27. 11. 45	1. 10. 74
Hoffmann, Renate	Lüneburg	28. 10. 54	1. 10. 74
Jahns, Henning	Braunschweig	16. 8. 54	1. 10. 74
Deye, Helmut	Oldenburg	9. 10. 49	1. 10. 74
Eichfeld, Peter	„	16. 10. 54	1. 10. 74
Fallnich, Kord	„	20. 8. 52	1. 10. 74
Otte, Kerstin	Braunschweig	23. 10. 55	1. 10. 74
Blendermann, Hinrich	Stade	10. 2. 55	1. 10. 74
Möhrmann, Hermann	Stade	7. 2. 54	1. 10. 74
Gebhard, Jürgen	Hannover	19. 11. 56	1. 4. 75
Behling, Brigitte	„	17. 3. 57	1. 4. 75
Spier, Heinrich	„	3. 1. 57	1. 4. 75
Giere, Dietmar	„	6. 6. 56	1. 4. 75
Henze, Friedhelm	„	4. 12. 56	1. 4. 75
Leisebein, Lothar	„	1. 9. 56	1. 4. 75
Frenz, Hans-Jürgen	„	2. 9. 56	1. 4. 75
Schmidt, Ingrid	„	17. 7. 57	1. 4. 75
Göbberd, Gerd	„	18. 1. 57	1. 4. 75
Beißner, Bernd	„	10. 6. 55	1. 4. 75
Kusserow, Frank	Braunschweig	12. 3. 56	1. 4. 75
Pohl, Jürgen	„	14. 2. 57	1. 4. 75
Fisser, Harm	Aurich	18. 1. 56	1. 4. 75
Wiese, Carl-Heinz	„	16. 3. 56	1. 4. 75
Michel, Alfred	Braunschweig	27. 11. 55	1. 4. 75
Krohn, Ulrich	„	12. 3. 57	1. 4. 75
Teipel, Peter	Hildesheim	19. 7. 55	1. 4. 75
Welsch, Wolfram	„	15. 7. 56	1. 4. 75
Paul, Ulrich	„	28. 8. 56	1. 4. 75
Koch, Hartmut	„	9. 5. 56	1. 4. 75
Krauss, Peter	„	17. 10. 56	1. 4. 75
Schwitzke, Christiane	Lüneburg	21. 8. 56	1. 4. 75
Lindemann, Karl-Heinz	„	24. 1. 56	1. 4. 75
Depner, Udo	„	12. 1. 57	1. 4. 75
Schmietendorf, Heiko	„	11. 5. 56	1. 4. 75
Bleicher, Thomas	„	2. 8. 56	1. 4. 75
Schimmig, Regina	„	4. 10. 54	1. 4. 75
Böttjer, Inge	Stade	23. 2. 57	1. 4. 75
Czarnik, Harry	„	16. 5. 56	1. 4. 75
Wedelich, Bernd	„	29. 7. 55	1. 4. 75
Martens, Reiner	„	20. 6. 56	1. 4. 75
Waller, Heino	„	17. 1. 54	1. 4. 75
Haase, Hugo	Oldenburg	26. 8. 56	1. 4. 75
Nave, Wolfgang	„	26. 9. 55	1. 4. 75
Sextroh, Hans-Gerd	„	9. 3. 55	1. 4. 75

Weitere Nachrichten

I. Zusammenlegung der Katasterämter:

1. Katasteramt Einbeck

Am 1. 11. 1974 wurden die Katasterämter Northeim und Einbeck zu einem Katasteramt mit Amtssitz in Northeim zusammengelegt. Das bisherige Katasteramt Einbeck ist vorübergehend Außenstelle des Katasteramtes Northeim. (Anordn. d. MI vom 25. 10. 1974 – Nds.MBl. S. 1845.)

2. Außenstelle Bersenbrück

Am 1. 6. 1975 ist die Außenstelle Bersenbrück des Katasteramtes Osnabrück aufgelöst worden. (Anordn. d. MI vom 20. 5. 1975 – Nds.MBl. S. 747.)

3. Katasteramt Hannover

Am 1. 9. 1975 wurden die Katasterämter Hannover, Neustadt und Burgdorf zu einem Katasteramt mit Amtssitz in Hannover zusammengelegt. (Anordn. d. MI vom 15. 8. 1975 – Nds.MBl. S. 1213.)

II. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure:

Bestellt als ÖbVermIng.:

Nr. 113 Mittelstätt, Gerd Udo, Amtssitz Scheeßel, Aufsichtsbehörde RP Stade

Erlöschen des Amtes:

Nr. 3 ÖbVermIng. Nellner, Adolf, Amtssitz Leer, Aufsichtsbehörde Aurich

III. Andere Nachrichten:

KatA Osnabrück neue Telefon-Nr.: 0541/3111

KatA Goslar neue Telefon-Nr.: 05321/2701

KatA Wesermünde neue Telefon-Nr.: 0471/51021

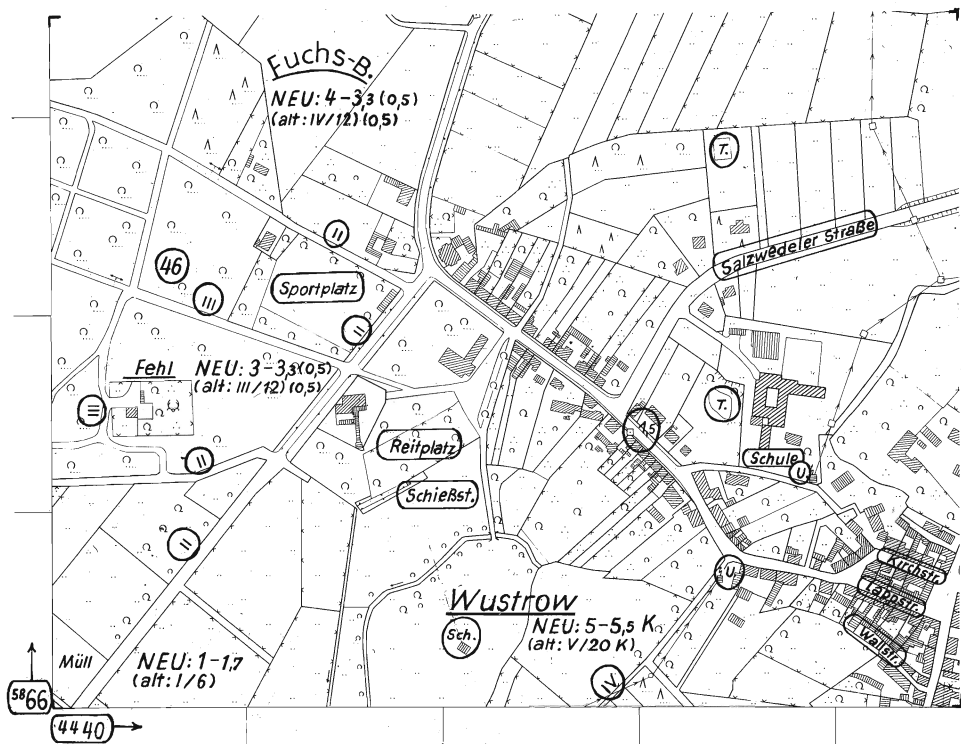
KatA Osterholz-

Schwarmbeck neue Telefon-Nr.: 04791/6035, 6036

Neue Anschrift:

KatA Lüneburg, 3140 Lüneburg, Schießgrabenstraße 7

KatA Meppen, Außenstelle Papenburg, 4490 Papenburg 1, Moorstr. 1



Diese Vorlage ist mehrfarbig anzufertigen. Bezüglich der Farbgebung wird auf die Anlage 11 des Grundkartenerlasses verwiesen.

Anlage zum Heft 4/75 der Nachrichten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung (Aufsatz Hogrefe)

FORTBILDUNGSPROGRAMM 1975/1976

der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Veranstaltungs- nummer	T h e m e n	Kurs- dauer (Tage)	Termin	Teilnehmerkreis	(etwa) Anzahl d. Teil- nehmer	Ort	Bemerkungen
1.1	Die Erneuerung des TP-Feldes	2	19. — 20.10.76	hD	25	Oldenburg	für RP/VP Aurich, Stade, Oldenburg
1.2.1	Elektronische Tachymetrie - Planung, Organisation, Auswertung	3	2. — 4. 3.76	g/hD	14	Hannover	
1.2.2	Elektronischer Geräte- einsatz und Auswertung	3	30.3.— 1. 4.76	gD	30	Hannover	
1.3	Bearbeitung geodätischer Berechnungen mit ADV- Anlagen (Grundkurs)	4	11. — 14.11.75	m/gD	27	Hannover	für RP Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg
1.4	Bearbeitung geodätischer Berechnungen mit ADV- Anlagen (Fortgeschrittene)	2	15. — 16.10.75	m/gD	30	Hannover	für Landes- vermessung
1.5	Bearbeitung geodätischer Berechnungen	3	25. — 27. 8.75	m/gD	20	Hannover	für Landes- vermessung, KA Hannover KA Lüneburg
1.6	Integrierter Einsatz photogr. und terr. Arbeitsweisen unter Anwendung der ADV	3	Herbst 76	hD	25	Hannover	
1.7	Moderne Verfahren zur Erneuerung des Flur- kartenwerks	3	28. — 30. 4.76	gD	25	Hannover	
2.1	Buchnachweis EDV-Fortführung	2	17. — 18.11.75	mD	19	Hannover	
2.2	Fortführung und Auswertungen des BADV (Fortgeschrittene)	3	Herbst 76	mD	15	Hannover	
3.1	Gebäudeerfassung und Lageplanverfahren	3	2. — 4.12.75 10. — 12.12.75	m/gD	30 30	Hildesheim Oldenburg	
4.1	Herstellung und Fortführung der DGK 5	3	1. — 3.12.75 3. — 5.12.75	m/gD	30 30	Hannover Hannover	
4.2	Die Landeskartenwerke 1 : 25 000 und kleiner Stand, Neuerungen, Entwicklungen	2	2 bzw. 3/76	gD	30 30	Hannover Hannover	
4.3	Reproduktionstechnische Verfahren	2	4 bzw. 5/76	m/gD	30 30	Hannover Hannover	
5.1	Wertermittlung nach dem BBauG	3	3/76	g/hD	32	Hannover	
5.2	Richtwertermittlung	3	Herbst 76	g/hD	30		
5.3	Bodenordnung	3	Herbst 76	hD	25		
6.1	Entwicklung im Vermessungs- und Katasterwesen	4	1/76	hD	70	Reg.Bez.Aurich	